Das preußische Moratorium vom 19. Mai 1807, seine Wirkung auf die Provinz Schlesien und seine Rolle in der Geschichte der Schuldhaft

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Max Rudolf Marker

Breslau 1932
Druck von Anton Schreiber, Breslau

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Breslau
Referent: Prof. Dr. Rosenstock-Hüssy.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit

Inhaltsübersicht

Seite

A: Allgemeines über Moratorien . . . . . 1—6

1. Begriff,
2. Entstehung,
3. Wesen der Moratorien,
4. Gründe gegen und für Moratorien.

B: I. Teil.

Das preußische Moratorium von 1807 . . . . . 6—17

1. Abschnitt: Der Generalindult für die Grundbesitzer . . 6
2. Abschnitt: Die Modifikationen der Allgemeinen Gerichtsordnung 11
3. Abschnitt: Einschränkungen der gerichtlichen Exekution 15
4. Abschnitt: Formalitäten des Verfahrens 16

II. Teil.

Die Wirkungen des Moratoriums auf die Provinz Schlesien . . . . . 17—40

1. Abschnitt: Die Stellungnahme der schlesischen Behörden zum Moratorium vom 19. Mai 1807 17
2. Abschnitt: Die Berücksichtigung ihrer Vorschläge in der „Verordnung zur Konservation der Schuldner im Besitz- und Nahrungsstande“ vom 24. November 1807 35

III. Teil.

Die rechtshistorische Bedeutung des Mai-Moratoriums . . . . . 40—57

1. Abschnitt: Die Personalexekution während ihrer uneingeschränkten Anwendung 40
   1) Allgemeines,
   2) Preisgabe,
   3) Schuldknechtschaft,
   4) Schulddienstbarkeit,
   5) Private Schuldhaft,
   6) Oeffentliche Schuldhaft.
2. Abschnitt: Beschränkungen der Personalexekution . . . 50
   1) Das Einlager,
   2) Milderungen der öffentlichen Haft,
   3) Die besondere Einschränkung der Personalexekution in den preußischen Staaten.
3. Abschnitt: Die Aufhebung des allgemeinen Personalarrests und ihre Bedeutung 56

C: Moratorium und Gegenwart 57

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543117_0030

Literatur-Verzeichnis

Abegg, J. Fr. H.: Versuch einer Geschichte der Preußischen Civil-Prozeß-Gesetzgebung Breslau 1848.

Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten und Konkursordnung. Berlin 1822.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. II. Teil, Bd. I Berlin 1863.

Amira von, Karl: Grundriß des germanischen Rechts. 3. Aufl. Straßburg 1913.

Auer, Franz: Das Stadtrecht von München. München 1840.

Bauer, Joh. Bapt.: Dissertation über Moratorien. Landeshut 1819.

Behrend, J. Fr.: Die Magdeburger Fragen. Berlin 1865.

Beiträge zu der juristischen Literatur in den preußischen Staaten. Berlin 1778.

Bethmann-Hollweg v., M. A.: Der Zivilprozeß des gemeinen Rechts Bd. I—VI Bonn 1870—1874.

Beyerle, Konrad: Lex Baiuvariorum. München 1926.

Bischoff, Ferdinand: Oesterreichische Stadtrechte und Privilegien. Wien 1857.

Brunner, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I. Leipzig 1877. Bd. II, herausgegeb. von Schwerin. Leipzig 1928.

— Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts. Stuttgart 1894.

— Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Leipzig 1908.

Bülow von, E.: Ueber die Mittel zur Erhaltung des Grundbesitzes. Berlin 1814.

Codex Juris Bavarici Judiciarii von 1753. München 1810.

Cöllnische Reformation. Nürnberg 1622.

Corpus Juris Fridericianum. Berlin 1781.

Dahn, Felix: Westgothische Studien. Würzburg 1874.

Daniels v., A.: Das sächsische Weichbildrecht. Berlin 1853.

Dörge, Heinrich und Hennig, Franz: Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. 11. 1931. Berlin 1932.

Eichhorn, Karl Frdr.: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. I—III. 5. Aufl. Göttingen 1843/44.

Endemannn, Ernst: Das Kayserrecht nach der Handschrift von 1372. Cassel 1846.

Ennen, Leonhard und G. Eckertz: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Bd. I 1860; Bd. II 1863.

Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher, herausgeg. von Gräff, W. Rabe und Ronne. Teil III. Breslau 1839.

Estor, Johann Georg: Bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen. Bd. I—III. Marburg und Frankfurt a/M. 1757/67.

Fechner, Hermann: Wirtschaftsgeschichte der preußischen Provinz Schlesien zur Zeit ihrer provinziellen Selbständigkeit. 1907.

Fehr, Hans: Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Berlin 1925.

Ficker, Julius: Der Spiegel deutscher Leute. Innsbruck 1859.

Fidicin, E.: Geschichte der Stadt Berlin. Teil I. Berliner Stadtbuch. Berlin 1837.

Förstemann, Ernst Günther: Geschichte der Stadt Nordhausen. Ndh. 1840.

— Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen Bd. III. Halle 1837.

Frankfurter Erneuerte Reformation von 1578/1611. Frankfurt 1611.

Frensdorff, Ferdinand: Dortmunder Statuten und Urteile Halle 1882.

Freyberg von, M.: Sammlung historischer Schriften und Urkunden. Bd. V. Stuttgart 1836.

Freiburgs i/Br. neue Stadtrechte und Statuten von 1520. Freiburg 1520.

Gaupp, Ernst Theodor: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Bd. I u. II. Breslau 1851/1852.

— Das alte Magdeburger und Hallesche Recht. Breslau 1826.

— Lex Frisionum. Breslau 1832.

— Schlesisches Landrecht. Leipzig 1828.

Geffcken, Heinrich: Lex Salica. Leipzig 1898.

Gengler, Heinrich: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Nürnberg 1866.

— Deutsche Rechtsgeschichte im Grundriß. Erlangen 1849.

— Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882.

— Das deutsche Privatrecht in seinen Grundzügen. 4. Aufl. Erlangen 1892.

— Quellengeschichte und System des bayerischen Privatrechts Bd. I. 1846.

Gerichtsordnung im Fürstentum Ober- und Niederbayern von 1520. München 1588.

Gesetzessammlung für die Preußischen Staaten. Berlin 1810 ff.

Gierke von, Otto: Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht. Breslau 1910.

Göschen, Otto: Die Goslarischen Statuten. Berlin 1840.

Gothein, Eberhard: Colloquium (Die deutschen Kreditverhältnisse und der Dreißigjährige Krieg) Leipzig 1893.

Grattenauer, Friedrich: Ueber Generalindult und Spezialmoratorien. 2. Aufl. Breslau 1809. (Teil I u. II.)

Grävell, M. C.: Praktischer Kommentar zur Allgemeinen Gerichtsordnung. 5. Bd. Erfurt 1830.

Grimm, Jakob: Deutsche Rechtsaltertümer. Bd. I u. II. 3. Aufl. Göttingen 1881. 4. Aufl. Leipzig 1899.

— Weistümer. Bd. 1/7. Göttingen 1840/1878.

Hach, J. Fr.: Das alte lübische Recht. Lübeck 1839.

Haenselmann, Ludwig: Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Bd. I u. II Braunschweig 1900.

Hamburger Gerichtsordnung und Statuta von 1603.

Handwörterbuch der Rechtswissenschaft (Stier-Somlo und A. Elster) Bd. IV Berlin 1927. Bd. V Berlin 1928.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4. Aufl. Bd. 5 Jena 1923.

Hefele v., Carl Jos.: Conciliengeschichte, Bd. II. Freiburg 1875.

Hillebrand, J. H.: Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts. 2. Aufl. Zürich 1864.

Homeyer, G.: Des Sachsenspiegels erster Teil oder das sächsische Landrecht. 3. Aufl. Berlin 1861.

— Des Sachsenspiegels zweiter Teil nebst den verwandten Rechtsbüchern. Bd. I u. II Berlin 1842/44.

— Der Richtsteig Landrechts. Berlin 1857.

Holtzendorff von, Franz: Rechtslexikon Bd. 2 in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 3. Aufl. Bln. 1881.

Horten, Heinrich: Die Personalexekution in Geschichte und Dogma. Bd. I und II. Wien 1893/95.

Kamptz von, Karl Albr.: Jahrbücher für die preußische Gesetzessammlung und Rechtswissenschaft. Berlin 1814—1846.

— Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie. Teil 1—3. Berlin 1826/28.

Kleinfeller, Georg: Die Partikulargesetzgebung über Zivilprozeß, in Festgabe für J. W. von Planck. München 1887.

Knies, Karl: Der Kredit. Teil I und II. Berlin 1876/79.

Koch, Friedrich: Allgemeines Landrecht. Bd. I—IV. 6. Ausg. Berlin 1874—80.

— Der preußische Zivilprozeß. 2. Aufl. Berlin 1855.

Kohler, Josef: Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz. Würzburg 1883.

Kraut, W. Th.: Das alte Stadtrecht von Lüneburg. Göttingen 1846.

— Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. 6. Aufl. Berlin 1886.

Kriegk, Georg Ludwig: Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Frankfurt a/Main 1868—1871.

Laband, Paul: Magdeburger Rechtsquellen mit dem Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung. Königsberg 1869.

— Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht. Berlin 1863.

Lacomblet, Theodor: Archiv für die Geschichte des Niederrheins. Bd. I. Düsseldorf 1832.

Landrecht der Fürstentümer Ober- und Niederbayern. München 1616.

Landrecht des Herzogtums Preußens von 1620; dergl. Revidiertes von 1685.

Landrecht, verbessertes Friedr. Wilhelms, Königs in Preußen von 1721. Königsberg 1721.

Landrecht, erneuertes, gemeines des Herzogtums Württemberg von 1610. Stuttgart 1703.

Lappenberg, J. M.: Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs. Hamburg 1845.

Laßberg von, F.: Der Schwabenspiegel. Tübingen 1840.

Lau, Friedrich: Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt a/Main. Frankfurt 1901.

Leman, C. K.: Das alte Kulmische Recht. Berlin 1838.

Löning, Richard: Der Vertragsbruch im deutschen Recht. Straßburg 1876.

Lübecker Statuten und Stadtrecht von 1586, 1680, 1728.

Lüders, H.: Die Aufhebung des jetzigen Systems der Personalschuldhaft. Berlin 1865.

Lünig, J. Chr.: Codex Augusteus mit Sächsischen Constitutionen von 1572. Leipzig 1724.

Mannkopff, A.: Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten. Berlin 1837/38.

Mathis, Heinr. Frdr.: Juristische Allgemeine Monatsschrift für die Preußischen Staaten. 5. Bd. Berlin 1807.

Maurenbrecher, Romeo: Die Rheinpreußischen Landrechte. Bd. I. u. II. Bonn 1830/31.

Maurer v., G. L.: Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens. Heidelberg 1824.

— Das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing. Stuttgart 1839.

Meinardus, Otto: Das Neumarkter Rechtsbuch. Breslau 1906.

Merkel, Johannes: Lex Salica. Berlin 1850.

Merckel, Joh. Christoph: Kommentar zur allgemeinen Gerichtsordnung. 3. Aufl. Breslau 1812.

Mevius, David: Commentarius in Jus Lubecense. Frankfurt 1744.

Meyer, Christian: Das Stadtbuch von Augsburg. Augsburg 1872.

— Herbert: Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch. Weimar 1923.

Mittermayer, C. J. A.: Bemerkungen über Moratorien im Archiv für zivilistische Praxis. Bd. 16. Heidelberg 1833.

Mollwo, Karl: Das Rote Buch von Ulm. Stuttgart 1905.

Monumenta Germaniae Historica, Legum Sectio II: Capitularia Regum Francorum. Bd. I u. II. Hannover 1883—97.

Mylius, Otto Christian: Corpus Constitutionum Marchicarum. Teil I/III. Berlin 1737.

Nahmer von der, Wilhelm: Handbuch des Rheinischen Partikularrechts. Bd. I u. II. Frankfurt a/M. 1831.

Napiersky, J. G. L.: Die Quellen des Rigischen Stadtrechts Riga 1876.

Novum Corpus Constitutionum Marchicarum. (zit.: N. C. C.) Bd. III, IX—XII. Berlin 1766/1806.

Nürnberger Reformation von 1479. Ausg. v. 1522. desgl. erneuerte Reformation von 1564. Ausgabe von 1755.

Oberndorff v., L.: Das vom Landesherrn oder von Staatswegen erteilte Moratorium. Dissert. Greifswald 1905.

Oelrichs, Gerhard: Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der freien Stadt Bremen. Bremen 1771.

Ortloff, Friedrich: Sammlung deutscher Rechtsquellen. Bd. I: Rechtsbuch nach Distinctionen. Bd. II: Rechtsbuch Johann Purgoldts. Jena 1836/1860.

Overmann, A. und Lüdicke R.: Die Stadtrechte der Grafschaft Mark. 1) Lippstadt, 2) Hamm, 3) Unna. Münster 1901/30.

Pertz, G. H.: Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein. Bd. I bis III. Berlin 1849/51.

Planck, J. W.: Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Bd. II. Braunschweig 1879.

Planitz, Hans: Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht. Leipzig 1912.

Platner, Viktor: Ueber die historische Entwicklung des Systems und des Charakters des deutschen Rechts. Bd. I und II. Marburg 1852/54.

Projekt des Codicis Fridericiani Marchici oder Cammer-Gerichtsordnung vom 3. IV. 1748. Berlin 1748.

Pufendorf, Friedr. E.: Observationes Juris Universi. Bd. I bis IV. Celle und Hannover 1757—1770.

Puntschart, Paul: Schuldvertrag und Treugelöbnis. Leipzig 1896.

Rabe, Heinr. C. L.: Sammlung Preußischer Gesetze. Bd. 1 bis 13. Halle 1816—25.

Ranke von, Leopold: Hardenberg und die Geschichte des Preußischen Staates von 1793—1813. 2. Auflage. Bd. I—III. Leipzig 1879/81.

Recueil Général des anciennes lois françaises depuis l'an 420 jusqu'à la révolution de 1789. Tome II, III. Paris 1824.

Reichard, Hans: Die Deutschen Stadtrechte des Mittelalters. Dissert. Tübingen 1930.

Reyscher, A.L.: Sammlung der Württembergischen Gesetze. Bd. IV, Stuttgart 1831.

Richthofen von, Karl: Friesische Rechtsquellen. Berlin 1840.

Rintelen, M.: Schuldhaft und Einlager im Vollstreckungsverfahren. Leipzig 1908.

Rosenthal, Eduard: Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte von Landshut und Straubing. Heft I u. II. Würzburg 1883.

Rössler, Emil Franz: Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren. Bd. I und II. Prag 1845/1852.

Sammlung der für die Königlich-Preußischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis 1810. Berlin 1822.

Sammlung, neue und vollständige der Reichabschiede von Kaiser Konrad II bis 1747. Frankfurt 1747.

Savigny von, Carl: Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Bd. 1—7. 2. Aufl. Heidelberg 1834—1851.

Schlegelberger, Franz und Hoche, Werner: Das Recht der Neuzeit von 1914—1932. Berlin 1932.

Schlesische Provinzialblätter. Bd. 46. Breslau 1807.

Schnell, Johann: Rechtsquellen von Basel Stadt und Land. Teil 1 u. 2. Basel 1856—65.

Schöll et Kroll: Corpus Juris Civilis, Volumen II, Codex Justinianus. Berlin 1900.

Schott, August Frdr.: Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten. Teil 1—3. Leipzig 1772—1775.

Schreiber, Heinrich: Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau. Freiburg 1828.

Schröder-Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Auflage. Berlin 1922.

Schuster, Heinrich M.: Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch. Wien 1873.

Schwartz, Joh. Christ.: Vierhundert Jahre deutscher Civilprozeßgebung. Berlin 1898.

Siegel, Heinrich: Geschichte des Deutschen Gerichtsverfahrens. Bd. I. Gießen 1857.

Stengel, C. L.: Beiträge zur preußischen Justizverfassung. Bd. V. Berlin 1798.

Stintzing R. — Landsberg E.: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. Leipzig 1880/98.

Stobbe, Otto: Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Abteilung I und II. Braunschweig 1860/64.

— Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts. Leipzig 1855.

— Zur Geschichte des älteren deutschen Konkursprozesses. Berlin 1888.

Stobbe, Otto: Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. Bd. I—II Berlin 1893—97.

Tiroler neu reformierte Landesordnung. Innsbruck 1573.

Tomaschek, J. A.: Deutsches Recht in Österreich im 13. Jahrhundert. Wien 1859.

Waitz, Georg: Deutsche Verfassungsgeschichte. 2. Aufl. Bd. I—IV. Kiel 1880/85.

Walch, K. Friedrich: Vermischte Beiträge zum deutschen Recht. Teil 6. Jena 1775.

Walther, A.: Das Sächsische Weichbildrecht von 1381. Leipzig 1871.

Walter, Ferdinand: Corpus Juris Germanici Antiqui Bd. I—III. Berlin 1824.

— Deutsche Rechtsgeschichte. Bonn 1853.

Warnkönig, L. A.: Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis zum Jahre 1305. Bd. I bis III. Tübingen 1836/42.

Wasserschleben, H.: Sammlung deutscher Rechtsquellen. Bd. I und II. Gießen 1860/61.

Weiske, J.: Der Sachsenspiegel (Landrecht). 5. Aufl. Leipzig 1877.

Wetzell, Georg Wilh.: System des ordentlichen Zivilprozesses. 3. Aufl. Leipzig 1878.

Weyermann, Moritz: Zur Geschichte des Immobiliarkreditwesens in Preußen. Karlsruhe 1910.

Wiegand, Wilhelm: Urkundenbuch der Stadt Straßburg. Bd. I bis IV. Straßburg 1879—1898.

Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft A. Reyscher und W. Wilde. Bd. 5/6. Leipzig 1841.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 15. Erlangen 1870.

Zeitschrift für Schweizer Recht. Bd. 7. Basel 1858.

Ziekursch, J.: Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte. Breslau 1927.

Zoepfl, Heinrich: Das alte Bamberger Recht. Heidelberg 1839.

— Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. I — III. 4. Aufl. Braunschweig 1871/72.

A. Allgemeines über Moratorien.

1. Unter einem Moratorium ist die Stundung einer fälligen Zahlungsverbindlichkeit zu verstehen, die einem leistungsschwachen Schuldner zuteil wird. Dieselbe Bedeutung hat der Ausdruck Indult, der dem kanonischen Sprachgebrauch entstammt.[1]) Es handelt sich dabei um einen Aufschub, den der Schuldner von seiten der Staatsgewalt erhält; freiwillige Stundungen privater Gläubiger fallen nicht unter diesen Begriff. Der Zahlungsaufschub kann auftreten als General-Indult, der allen oder einer bestimmten Zahl von Schuldnern zugute kommt, oder als Spezial-Indult, der nur für einzelne Schuldner bestimmt ist. Zwischen beiden besteht ein Unterschied auch im Umfang ihrer Wirkung: Der General-Indult schützt den Schuldner gegen alle Gläubiger, während sich ein Spezialmoratorium nur auf einen oder einige Gläubiger erstreckt.

2. Der Ursprung der Moratorien liegt im römischen Recht. Die Spezialmoratorien gehen auf eine Konstitution des Kaisers Konstantin vom Jahre 325 zurück (C. 2, 4, Codex 1, 19). Die früheste Erwähnung von Spezialmoratorien im Mittelalter bringt ein französisches Statut für die Justizverwaltung von Toulouse vom Jahre 1303, nach dem in Art. 7 den Richtern die Erteilung eines fünfjährigen Zahlungsaufschubs an Schuldner gegen Sicherheitsleistung gestattet wurde.[2]) Dieses Recht behielt die Ordonnance Philipps V. vom Jahre 1318 dem König und seinen Statthaltern vor,[3]) wodurch das Moratorium zum landesherrlichen Privileg wurde.

In Deutschland erging das erste Spezialmoratorium im Jahre 1311 von Heinrich VII. an die Stadt Eßlingen.[4]) Die

1) Handwörterbuch der Staatsw. Bd. V, S. 424.

2) Recueil Général des lois et arrêts, Tome II, p. 808 Nr. 396.

3) a. a. O. Tome III, p. 199 Nr. 559.

4) von Oberndorff, Das vom Landesherrn erteilte Moratorium S. 10.

ältesten allgemeinen Vorschriften für Spezialmoratorien brachte die Reichspolizeiordnung von 1548 in Titel 22 § 2[5]), die im Titel 23 § 4[6]) der Reichspolizeiordnung von 1577 wiederholt wurden. Danach konnten Kaufleute, die durch eine Urkunde nachwiesen, daß sie unverschuldet ins Unglück geraten waren, einen Indult bis zu 5 Jahren erhalten. Im 17. Jahrhundert machte die durch den Dreißigjährigen Krieg entstandene Notlage eine häufige Erteilung von Spezialindulten notwendig, für die das Instrumentum Pacis Osnabrugensis Art. 8 § 5 von 1648 die grundlegende Regelung bildete.[7]) Eingehende Bestimmungen über Spezialmoratorien brachte in Preußen die Allgemeine Gerichtsordnung von 1793 Teil 1, Tit. 47 § 7 bis 116.[8])

Im Laufe des 19. Jahrhunderts sind die Spezialmoratorien in Deutschland und in den meisten anderen Ländern verboten worden. In Preußen beschränkte sie zunächst die Konkursordnung von 1855 auf ein Jahr;[9]) endgültig wurden sie beseitigt durch das Einführungsgesetz zur Reichszivil-Prozeßordnung von 1877 § 14 Nr. 4.

Die Generalmoratorien lassen sich auf ein Gesetz Justinians, die „Lex quae data est pro debitoribus in Italia et Sicilia“[10]) zurückführen.

Im Mittelalter kamen sie nicht zur Anwendung, vielleicht weil man die Schulden durch die sogenannten Tötungsbriefe der Landesherren tilgen konnte. Ein solcher Tötungsbrief wurde zum Beispiel im Jahre 1391 von König Wenzel von Böhmen für die Einwohner von Nordhausen erlassen.[11])

Das erste Generalmoratorium verlieh Philipp II. von Spanien im Jahre 1587 den Besitzern verwüsteter Güter in

---

5) Sammlung Reichsabschiede Teil II, S. 600.

6) Sammlung Teil III, S. 392.

7) Sammlung Teil III, S. 591.

8) A. J. Mannkopff, A. G. O. f. d. Pr. Staaten Bd. III, S. 345 bis 372.

9) § 426.

10) R. Schöll, Novellen Append. Nr. VIII, S. 803.

11) G. Förstemann, Gesch. d. Stadt Nordhausen II, S. 32, Nr. 33, vgl. Oberndorff a. a. O. S. 12.

den Niederlanden.[12]) Die Kurfürsten Georg Wilhelm und Friedrich Wilhelm bewilligten im Dreißigjährigen Kriege (1633 und 1643) Generalmoratorien.[13]) Auch Kaiser Ferdinand III. erließ im Jahre 1638 einen Generalindult für Böhmen und Schlesien.[14])

Im Jüngsten Reichsabschied von 1654 § 170—175 wurde entsprechend den Bestimmungen des Westfälischen Friedens ein Generalmoratorium den durch den Krieg verarmten Schuldnern gewährt.[15]) Zu erwähnen sind ferner die Generalindulte nach dem Spanischen Erbfolgekrieg vom Jahre 1713 für Deutschland und die Kaiserlichen Erblande[16]), nach dem Siebenjährigen Krieg von 1763 für Schlesien, Neumark und Pommern[17]), von 1713 und 1768 für Mecklenburg.[18])

Nachdem unter dem Einfluß von Montesquieus „Esprit des lois" sich die Lehre von der Teilung der Gewalten durchgesetzt hatte, übertrug die Preuß. Allgemeine Gerichtsordnung in Tit. 47 die Erteilung der Moratorien den Gerichten. Die Entwicklung nahm also in Preußen den umgekehrten Verlauf wie in Frankreich. Dort stand das Recht, Indulte zu gewähren, zuerst den Gerichten zu und wurde dann dem König vorbehalten, während hier die Erteilung durch den König das Ursprüngliche war. Die Überlassung dieses Rechtes an die Gerichte beseitigte keineswegs die Befugnis des Königs, aus eigener Machtvollkommenheit als absoluter Herrscher Moratorien zu bewilligen, wie die von Friedrich Wilhelm III. erteilten Indulte vom 19. Mai 1807 und 24. November 1807 zeigen.[19])

---

12) Bei Oberndorff a. a. O. S. 64/65 sowie bei E. Gothein, Colloquium, Gesch. d. Credits i. Deutschland Einl. S. 20.

13) Corpus Constitutionum Marchicarum Teil II, Abtl. 2, Nr. 1 u. 2 S. 2—10.

14) E. Gothein a. a. O. Einl. S. 29.

15) Sammlung d. R. A. Teil III, S. 671 - 673.

16) bei Oberndorff S. 13 u. Handwörterbuch d. Staatsw. Bd, 5 S. 425.

17) Novum Corp. Const. March. Bd. III Nr. 21 S. 213.

18) Hdwb. d. St. W. a. a. O.

19) H. Rabe, Sammlung Pr. Gesetze u. Verordnungen, Bd. IX, S. 49—54 u. S. 93—99.

Im § 433 der Pr. K. O. von 1855 wurde der Generalindult der A. G. O., der sich gegen alle Gläubiger eines Schuldners richtete, abgeschafft. Für Deutschland erfolgte seine Beseitigung durch § 4 E. G. z. K. O. von 1877.

3. Der Zweck des Moratoriums besteht darin, einem bedürftigen Schuldner, der das zur Befriedigung seiner Gläubiger erforderliche Vermögen besitzt, jedoch in unverschuldete vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten gekommen ist, vor dem Ruin zu bewahren und auf der anderen Seite dem Gläubiger zu einer späteren, aber dafür vollständigen Befriedigung seiner Ansprüche zu verhelfen.

Bei den Voraussetzungen eines Schuldennachlasses ist ein grundsätzlicher Unterschied zu machen zwischen General- und Spezialmoratorien. Der Grund für Erlaß von Generalmoratorien liegt in dem Vorhandensein allgemeiner Zahlungsunfähigkeit, die ohne Zutun des einzelnen Schuldners entstanden ist. Der Generalindult soll eine Hilfsmaßregel für alle Schuldner, sozusagen für ihren ganzen Stand sein und bedeutet ein einmaliges Notgesetz. Das Spezialmoratorium dagegen, setzt die ganz außergewöhnliche Notlage eines Schuldners voraus und bringt eine Ausnahme von einem allgemein gültigen Gesetz.

4. Die Berechtigung der Moratorien ist sehr umstritten; viele Gründe hat man dafür und dagegen angeführt, deren Kenntnis für die Beurteilung dieser Frage nicht unwichtig erscheint.

Gegen die Erteilung von Moratorien spricht der Grundsatz von Recht und Billigkeit. Selbst wenn der Schuldner in Not geraten ist, darf er dadurch der übernommenen Verbindlichkeit nicht ledig werden. Die Notlage gibt ihm kein Recht, sich seiner Pflicht zu entziehen, denn es ist nicht zu rechtfertigen, daß dem Gläubiger durch das Unglück des Schuldners der Anspruch auf Befriedigung seiner Forderungen geschmälert wird. Als weiterer Grund für die Ablehnung der Moratorien wird die Schädigung des Kredites angeführt, weil kein Kapitalist sein Geld ausleihen wird, wenn er befürchten muß, es am Fälligkeitstermin nicht zurückzuerhalten. Nimmt er aber diese Gefahr auf sich, so läßt er sich Wucherzinsen bezahlen. Ein Hauptargument gegen die Bewilligung von Moratorien sieht

Grattenauer[20]) in ihrem verderblichen Einfluß auf die Mentalität des Volkes, das durch sie geradezu verleitet werde, eingegangene Verpflichtungen nicht ernst zu nehmen und sich auf die Indulte zu verlassen. Auch für die Bewilligung von Moratorien wird die allgemeine Billigkeit geltend gemacht. Dem ohne eigenes Verschulden ins Unglück gekommenen Schuldner ist die strikte Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, die seinen wirtschaftlichen Untergang bedeuten würde, nicht zuzumuten, vielmehr muß ihm sein weiteres Fortkommen durch angemessenen Zahlungsaufschub ermöglicht werden. Ferner wird aus der Lehre vom Staatsvertrag, die von Hobbes (1588—1679) begründet wurde, eine Pflicht des Staates zum Schutze seiner Bürger gefolgert. Darunter fällt auch die Unterstützung der notleidenden Schuldner durch einen Indult. Das Moratorium liegt außerdem im eigenen Interesse des Staates, weil die Schuldner, die in der Mehrzahl durch ihren Grundbesitz mit der Heimat verbunden, treuere Untertanen sind, als die Gläubiger, die mit ihren Geldmitteln in Notzeiten leicht auswandern können. Freilich darf der Staat nicht soweit gehen, daß er programmäßig den Schuldnern die Erteilung von Moratorien in sichere Aussicht stellt. Für ein Moratorium wird weiter geltend gemacht, daß in den meisten Fällen der Kapitalist sein Vermögen bei mehreren Schuldnern anlegt, und deshalb nur ein Teil seines Geldes von einem Moratorium betroffen wird. Schließlich spricht für die Erteilung von Indulten die zahlenmäßige Überlegenheit der Schuldner gegenüber den Gläubigern.[21]) Die Unterstützung dieser Mehrheit der Staatsbürger dient der Erhaltung des Staates, dessen Bestand von ihrem Wohl nicht unabhängig ist.

Im allgemeinen läßt sich über die Berechtigung der Moratorien sagen, daß ihre Zulässigkeit ausschließlich in der schlechten Wirtschaftslage der Schuldner begründet sein kann. Wenn dieser durch Unglücksfälle oder Krieg in Schwierigkeiten gerät, so wird ihm in der Regel durch einen Zahlungsaufschub zu helfen sein.

20) Friedr. Grattenauer, Ueber Generalindult u. Spezialmoratorien, 2. Aufl., Breslau 1909 1. Teil S. 11.

21) Ein Grund den z. B. Stein für Erteilung eines Indults anführt. (Pertz II, S. 48).

Aus solchen Erwägungen heraus gab Preußen sein Moratorium vom 19. Mai 1807, als die Schuldner, besonders die Grundbesitzer, unter dem zweiten französischen Krieg schwer zu leiden hatten. Diese konnten nicht wie die Geldkapitalisten ihr Eigentum vor dem einrückenden Feind in Sicherheit bringen, sondern waren dem Verlust ihres Vermögens ausgesetzt. Um ihre Gläubiger zu befriedigen, wurden sie vielfach zu einem Zwangsverkauf ihres Grundbesitzes gezwungen, und zwar zu einem Preis, der sie wirtschaftlich ruinierte.

Die Bestimmungen dieses preußischen Moratoriums sollen einer kritischen Betrachtung unterzogen werden.

B: I. Teil.

Das Preußische Moratorium vom 19. Mai 1807.[1])

I. Abschnitt: Der Generalindult für die Gutsbesitzer.

Nach der Überschrift „Verordnung wegen eines den Grundbesitzern zu bewilligenden Generalindults und wegen des Verfahrens in Moratoriensachen und bei gerichtlichen Executionen, gegeben Bartenstein, den 19. 5. 1807" werden die Gründe für den Erlaß der Verordnung (Kriegskontributionen, Teuerung und Stockung der Geschäfte) angegeben und ihre Gültigkeit für alle preußischen Lande, also auch für Schlesien festgesetzt.

Um zu verstehen, weshalb im 1. Abschnitt der Verordnung den Grundbesitzern ein Generalindult erteilt wurde, muß man sich vergegenwärtigen, daß Preußen im Anfang des 19. Jahrhunderts vorwiegend Agrarstaat war, dessen Stütze eben die Grundbesitzer bildeten. Deshalb lag der Generalindult, der diesen die drückenden Kriegslasten erleichtern sollte, im Interesse seiner eigenen Selbsterhaltung.

§ 1. Generalindult.

„Den sämtlichen Grundbesitzern in unseren Staaten wird wegen ihrer sämtlichen Schulden sowohl in Ansehung der Kapitalien, als auch der rückständigen und laufenden

1) H. Rabe, a. a. O. Bd. IX, S. 49—54.

Zinsen und sonstigen Zahlungen, hierdurch ein in Ansehung seiner Dauer unbestimmter Generalindult gestattet.

Unter laufenden Zinsen und Zahlungen werden diejenigen verstanden, die nach dem Datum dieser Verordnung fällig werden."

Die Stundung der rückständigen Zinsen wird durch den Zweck des Moratoriums, den Schuldner vor dem Ruin zu bewahren, gerechtfertigt. Die Ausdehnung des Indults auf laufende Zinsen und Zahlungen erscheint aber durchaus bedenklich, zumal nach § 1, Abs. 2 sämtliche Zinsen und Zahlungen unter den Schutz des Moratoriums gestellt wurden, deren Fälligkeit nach dem Tage seiner Erlassung eintrat. Da nur ganz außergewöhnliche Notstände eine Stundung der laufenden Zinsen billig erscheinen lassen, so sind diese von Moratorien grundsätzlich auszuschließen. Daraus ergibt sich, daß die Verordnung vom 19. 5. 1807, die auch die laufenden Zinsen berücksichtigt, das gewöhnliche Maß eines Moratoriums überschreitet. Wenn selbst nach dem verheerenden 30jährigen Krieg gemäß dem Jüngsten Reichsabschied von 1654 § 174 [2]) die künftigen Zinsen zu entrichten waren, so wird man hier die Ausdehnung auf die laufenden Zinsen ablehnen müssen, zumal darin eine Härte für die Gläubiger lag, die durch das Ausbleiben dieser Zinsen ihren Unterhalt einbüßten. Der Erfolg jener Vorschriften war, daß sie den Grundbesitzern zwar eine augenblickliche Erleichterung brachten; zugleich wurde aber ihre völlige Zahlungsunfähigkeit gesetzlich festgestellt, so daß sie damit ihren letzten Rest von Kredit verloren. Infolgedessen war es ihnen auch bei Sicherheitsbestellung nicht möglich, Geld aufzunehmen, wie es zum Beispiel ein Immediatgesuch des schlesischen Grafen Sandreczki an den König um Gewährung eines Spezialmoratoriums vom 5. 10. 1807 zeigt. [3])

Das Fehlen einer bestimmten Zeitangabe für die Gültigkeit des Mai-Indults ist aus der damals unsicheren politischen Lage zu erklären, die den am 9. Juli 1807 geschlossenen Tilsiter Frieden noch nicht erwarten ließ. Bei der bekannten Strenge der preußischen Justizverwaltung lag

2) Sammlung der Reichsabschiede Teil III S. 673.

3) Original im Pr. Staatsarchiv Breslau. Vgl. Anm. S. 18.

jedoch in dieser Unbestimmtheit kein Grund zur Beunruhigung der Gläubiger, die vielmehr überzeugt sein konnten, daß man das Moratorium baldmöglichst aufheben würde.

§ 2. Beständige und unbedingte Wirkungen desselben.

„Beständige und unbedingte Wirkungen dieses Generalindults sind, daß während desselben

1. die Kapitalien, auch rückständige Zinsen nicht zurückgefordert werden können, und daß
2. ohne Zustimmung des Schuldners und sämtlicher hypothekarischen Gläubiger keine Subhastation der Grundstücke zur Befriedigung der Gläubiger stattfindet."

Der Ausdruck „Zurückfordern" läßt die Frage entstehen, ob damit Kapitalsaufkündigungen oder Kapitalsbeitreibungen gemeint sind. Wahrscheinlicher ist die letztere Auslegung, weil der Zweck des Moratoriums dahin geht, die Zahlungspflicht des Schuldners hinauszuschieben, nicht aber die Kündigungsberechtigung des Gläubigers aufzuheben. Für den Fall der Zulässigkeit der Kapitalskündigungen kann mit der Beendigung des Generalindults nicht zugleich der allgemeine Zahlungstermin für die Schuldner eintreten, da die gleichzeitige Erfüllung aller gekündigten Forderungen bei der dadurch eintretenden Geldknappheit unmöglich wäre.[4])

§ 3. Exekution in das übrige Vermögen.

„Jedem eingetragenen Gläubiger steht es dagegen frei, auf rechtliches Gehör darüber anzutragen, daß der Schuldner anderweitiges Vermögen besitzt, aus welchem er die Zahlung laufender Zinsen eingetragener Kapitalien und laufender jährlicher Hebungen zu leisten imstande sei. In diesem Falle muß der Schuldner aus dem besonderen Vermögen Zahlung leisten."

Danach waren die Grundbesitzer verpflichtet, die laufenden Zinsen ihrer eingetragenen Schulden nur aus ihrem anderweitigem Vermögen, nicht aber aus den Grundstücken zu zahlen. Zugleich ergibt sich, daß eine Beitreibung rück-

4) Aehnliche Gedanken äußerte die Brieger Regierung in ihrem Schreiben vom 2. 10. 1807 an den Oberpräsidenten von Massow und trat dafür ein, die Zahlungstermine um die Zeit des Indults verhältnismäßig hinauszuschieben. (Vergl. S. 25.)

ständiger, wie laufender Zinsen von Personalschulden während des Indults überhaupt nicht stattfinden sollte, wodurch die Personalgläubiger in schwerster Weise benachteiligt wurden.

§ 4. Fortsetzung.

„Eben dieses soll stattfinden,

1. bei laufenden Zinsen persönlicher Schulden eines nur mit städtischen, das ist mit solchen Grundstücken, mit welchen keine Landwirtschaft als Haupterwerb verbunden ist, angesessenen Schuldners;
2. bei persönlichen Schulden derjenigen Grundbesitzer, welche kaufmännische Rechte haben;
3. bei laufenden öffentlichen Abgaben und gemeinen Lasten;
4. bei laufenden Alimenten;
5. bei laufendem Gesindelohn, Deputat und Erziehungskosten der Kinder;
6. bei laufenden Zahlungen an Handwerker für gelieferte Arbeiten, Tagelohn und sonstige Ausgaben des gewöhnlichen Verkehrs;
7. bei laufenden Mieten und Pachten;
8. bei Altenteil, welchen jemand aus einem Grundstück zu fordern hat;
9. bei Ansprüchen, die aus der Verwaltung einer öffentlichen Kasse entstanden sind;
10. bei Schulden, welche daher entstanden sind, daß jemand anvertrautes Gut verzehrt hat.“

Im § 4 wird eine Reihe von Vorrechten für einzelne Schuldner oder Gläubiger aufgestellt, die jeder Billigkeit widersprechen. Eine merkwürdige Vorschrift enthält bereits § 4 Nr. 1, aus dem hervorgeht, daß nur die Landgutsbesitzer von der Zahlung der laufenden Zinsen für Personalschulden befreit waren. Diese einseitige Begünstigung war ungerechtfertigt, denn die städtischen Grundbesitzer hatten durch Einquartierungen, Kontributionszahlungen, Bombardements usw. nicht weniger gelitten als die auf dem Lande. Ein weiteres Unrecht lag darin, daß man nur den persönlichen nicht auch den Realgläubigern gestattete, die Zinsen aus den Einkünften des Grundstücks

zu fordern. Da der Gläubiger in der Regel anderweitiges Vermögen des Schuldners nachzuweisen vermochte, kam die Erwähnung einzelner Fälle im § 4 ihrem Ausschluß vom Moratorium ziemlich gleich; auch die Bevorzugung der „Grundbesitzer mit kaufmännischen Rechten“ in bezug auf ihre persönlichen Schulden ist nicht zu rechtfertigen (§ 4 Nr. 2).

§ 5. Sequestration der Grundstücke, wenn solche statthat.

„Auch ist der Gläubiger des seinem Schuldner bewilligten Generalindults ungeachtet, in dem zu Nr. 7 des § 4 erwähnten Falle auf Sequestration des vermieteten oder verpachteten Grundstücks, und in den zu 3, 8, 9 und 10 des § 4 bemerkten, sowie außerdem in folgenden Fällen auf Sequestration des Grundstücks seines Schuldners anzutragen berechtigt:

1. wenn von ihm schon vor Ausbruch des gegenwärtigen Kriegs die Subhastion, Sequestration oder überhaupt ein rechtliches Verfahren wegen der Forderung anhängig gemacht worden war,
2. wenn der Schuldner seine Grundstücke schlecht bewirtschaftet,
3. wenn dem Schuldner nachgewiesen werden kann, daß er im Laufe des Generalindults die aus seinem Grundstücke gezogenen Einkünfte weder zur Abführung der Kriegs- und gemeinen Lasten, noch zur Herstellung des durch den Krieg verheerten Grundstücks, noch endlich zur Bezahlung der laufenden Zinsen verwendet habe. Zu diesem Ende ist der Schuldner verpflichtet, auf Erfordern eine Rechnung über Einnahme und Ausgabe abzulegen, und ist hierbei nur zu bemerken, daß bei städtischen Grundstücken dem Schuldner die notdürftige Wohnung zu lassen ist, bei ländlichen aber der Unterhalt des Gutsbesitzers, insofern er das Gut zur Stelle bewirtschaftet, zu den notwendigen Ausgaben gehört.“

Bei diesen umständlichen Bestimmungen des § 5 war allerdings zu befürchten, daß das Moratorium seinen Zweck verfehlte, weil die zu erfüllenden Formalitäten eine rasche Durchführung des Indultverfahrens unmöglich machten.

§ 6. Sicherstellung der persönlichen Gläubiger während des Generalindults.

„Jeder persönlicher Gläubiger ist berechtigt, wegen seiner rechtlich feststehenden Forderung eine Protestation in das Hypothekenbuch des seinem Schuldner gehörigen Grundstücks eintragen zu lassen. Diese Eintragung geschieht jedoch nur mit dem Vorbehalte der gesetzlichen Vorzugsrechte für alle übrigen zur Zeit derselben vorhanden gewesenen Ansprüche an den Schuldner, und bewirkt mit dieser Maßgabe ein Realrecht."

Für den Gläubiger von persönlichen Schulden der Grundbesitzer war nur Sicherstellung vorgesehen; aus dem anderweitigen Vermögen des Schuldners konnte er keine Zahlung verlangen. Bei dem in § 6 gebrauchten Ausdruck „rechtlich feststehende Forderungen" ist fraglich, ob damit eine Forderung gemeint ist, deren Berechtigung durch richterliche Entscheidung festgestellt ist oder eine nach dem allgemeinen Grundsatze von Recht und Billigkeit anerkannte. Anzunehmen ist, daß es sich nur um Forderungen handelte, die in Eintragungen im Hypothekenbuch oder in Privaturkunden bestätigt waren, so daß bei keiner derartigen Forderung ein gerichtliches Urteil nötig war. Andernfalls hätte eine Unzahl von Entscheidungen ergehen müssen, die zwar die Gerichtskassen gefüllt, aber eine nicht zumutbare Belastung der Gläubiger und Schuldner mit Kosten gebracht hätten. Ferner ist in § 7 Nr. 3 der Verordnung von bereits rechtskräftig feststehenden Forderungen die Rede, was die obige Auslegung stützt.

2. Abschnitt:

Die Modifikationen der Allgemeinen Gerichtsordnung.

§ 7. Begünstigungen des in der A. G. O. Tl. I Tit. 47 gestatteten Moratorii.

„Außer diesem, den sämtlichen Grundbesitzern erteilten Generalindult sollen die bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Ansehung des Moratorii in nachstehender Art modifiziert und erweitert werden.

Nr. 1. Die in der A. G. O. Tl. I, Tit. 47 § 3 Nr. 2—3 bestimmten Erfordernisse des Moratorii[5]) bedürfen von

---

5) Bedürftigkeit des Schuldners und Aussicht auf seine spätere Zahlungsfähigkeit.

seiten des Schuldners keiner näheren Nachweisung; dagegen steht dem Gläubiger der Beweis des Gegenteils frei."

Der außerdem nach der A. G. O. a. a. O. verlangte Antrag auf Erteilung eines Moratoriums mußte aber bei allen Schuldnern den Nachweis ihres hinreichenden Vermögens erbringen. Nur die Grundbesitzer waren davon befreit, denn für sie galt der Zweite Abschnitt der V. O. nicht. Das ergeben die Anfangsworte des § 7: „Außer diesem den sämtlichen Grundbesitzern erteilten Generalindult" sowie § 12, der für Erteilung des Indults an Grundbesitzer kein prozessuales Verfahren fordert, wenn nicht der Gläubiger auf Befriedigung aus dem anderweitigen Vermögen des Schuldners anträgt. Damit fällt aber für sie auch der § 3 Nr. 1 Tit. 47 Teil I der A. G. O. wegen Sicherheitsnachweisung, der hier in § 7 nicht aufgehoben wird, weg.

§ 7 Nr. 2. „Die Vorschrift des § 5 des angeführten Titels der A. G. O.[6]) findet nur dann Anwendung, wenn der abwesende, auf das Moratorium antragende Schuldner sich seiner Schulden wegen auf flüchtigen Fuß gesetzt hat."

Nach dieser Bestimmung wurde das Moratorium nur bei der Flucht des Schuldners wegen seiner Verbindlichkeiten verweigert. In allen anderen Fällen z. B. auch bei Flucht wegen eines Verbrechens konnte dem Antrag stattgegeben werden, soweit nicht kriminalrechtliche Vorschriften entgegenstanden. Häufig war damals die Flucht wegen Kriegsgefahr, und diese insbesondere sollte damit als Verweigerungsgrund für die Bewilligung eines Moratoriums ausgeschlossen sein.

§ 7 Nr. 3. „Die Rechtswohltat des Moratorii kommt dem Schuldner auch in Ansehung bereits rechtskräftig feststehender Forderung zustatten, ohne daß es des im § 9 des angeführten Titels der A. G. O. vorgeschriebenen Nachweises[7]) bedarf."

§ 7 Nr. 4. „Wechselschuldner, die keine kaufmänni-

---

6) Der dem geflüchteten Schuldner nur dann ein Moratorium zubilligte, wenn er zurückkehrte und sich zur persönlichen Vernehmung stellte.

7) des Nachweises der erst während des Prozesses oder erst nach abgeurteilter Hauptsache eingetretenen Moratoriumserfordernisse.

schen Rechte haben, können gegen die Vorschrift des § 66 a. a. O. auch auf ein Spezialmoratorium antragen."

In kaufmännischen Wechselsachen ist demnach ein Indult überhaupt unstatthaft. Im Sinne des § 66 a. a. O. sind Gutsbesitzer und Generalpächter keine Kaufleute, wohl aber die durch gerichtliches Zertifikat wechselfähig Gewordenen.[8])

Die Gutsbesitzer, die schon nach dem ersten Abschnitt der Verordnung den Generalindult erhielten, brauchten keinen Spezialindult mehr, so daß die Vorschrift des § 7 Nr. 4 nur für die Generalpächter in Frage kam.

§ 7 Nr. 5. „Mit Abänderung des § 97 Tit. 47 Teil I der A. G. O. wird das Moratorium nur gegen folgende Ansprüche nicht gestattet:

a) gegen laufende Abgaben und gemeine Lasten,
b) gegen laufende Zinsen,
c) gegen laufende jährliche Renten,
d) gegen laufende Alimente,
e) gegen kurrentes Gesindelohn, Deputat, Erziehungskosten usw.
f) gegen Schulden, die aus der Verwaltung einer öffentlichen Kasse entstanden sind,
g) gegen Schulden, welche daher entstanden sind, daß jemand anvertraute Güter verzehrt hat, und solche in natura nicht retradieren kann."

In Ergänzung hierzu führt Grattenauer a. a. O. S. 154 alle die Fälle an, in denen trotz der Vorschrift des § 7 Nr. 5 ein Moratorium zu gewähren war, und zwar gegen:

a) „versessene öffentliche Abgaben und gemeine Lasten,
b) das, was jemand einer öffentlichen Kasse schuldig ist, wenn sich die Schuld nicht auf seine Verwaltung dieser Kasse gründet,
c) alle Zinsenrückstände und die Rückstände dessen, was jemand an Renten, jährlichen Hebungen und Canones zu fordern hatte,

---

8) Ergänzungen und Erläuterungen der Pr. Rechtsbücher Teil III, S. 1001, Grävell, Komm. zur A. G. O. Bd. V, S. 54.

d) gegen laufende und rückständige Mieten und Pachten." Hierbei wendet er sich gegen die Gestattung eines Moratoriums für rückständige und laufende Mieten und Pachten, worin ihm zweifellos zuzustimmen ist. Denn wer laufende Einnahmen hat, muß auch in der Lage sein, ohne Moratorium seinen Verpflichtungen nachzukommen. Deshalb ist die Weglassung eines derartigen Verbots im § 7 N. 5 höchstens in den Fällen zu billigen, wo Mieter und Pächter durch den Krieg ihre sämtlichen Einkünfte verloren haben. Der Pächter hatte außerdem schon die Möglichkeit, durch Kompensation seiner Remissionsforderung mit den laufenden Pachtgeldern eine Execution zu verhindern.[9]) Grattenauer gibt S. 156 a. a. O. noch zwei weitere Fälle an, in denen er ein Moratoriumverbot vermißt:

„1. bei den Forderungen der landschaftlichen Kreditsysteme an ihre Pfandbriefschuldner und der Pfandbriefsinhaber an die landschaftlichen Kassen,

2. bei den Forderungen einiger piorum corporum als der Militär- und Zivil-Witwen-Kasse, der Brandschadens-, Hagelschlags- und Viehsterbens-Assekuranz-Sozietätskasse, imgleichen die Invaliden-, Hospital-, Waisen-, Armen- und Krankenverpflegungsanstalten."

Volkswirtschaftliche Erwägungen veranlaßten ihn zu dem unter 1) genannten Zugeständnisse an die landschaftlichen Kreditsysteme. Der von ihnen ausgehende Nationalkredit bedeutete für Preußen als Agrarstaat die Grundlage seines Volksvermögens und mußte auf jeden Fall erhalten werden. Bei dieser Bedeutung waren die landschaftlichen Kreditsysteme auch weiterhin in ihrer Selbständigkeit zu erhalten, da sonst ihre Existenz auf dem Spiele stand. Der von den französischen Behörden gestattete Kontributionsabzug von 1% hätte somit von den Pfandbriefschuldnern gegenüber der Landschaft nicht gemacht werden sollen.[10]) Für die unter 2) angeführten Institute waren Grattenauer ideelle Gesichtspunkte maßgebend. Bei ihnen handelte es sich durchweg um gemeinnützige Einrichtungen, die in der damaligen Lage die größte Unterstützung brauchten. Bei anderen öffentlichen Kassen besonders bei den Haupt-

9) A. G. O. Teil I Tit. 44 § 16–22.
10) Vergl. S. 22.

handelsinstituten des Staates, der Bank und der Seehandlung, hielt er mit Recht ein Moratorium für zulässig, da der Staat in privatrechtlicher Hinsicht vor seinen Untertanen keine Vorrechte haben soll.

3. Abschnitt. Einschränkungen der gerichtlichen Exekution.

§ 8. Vorbehalt des notwendigen Mobiliarvermögens für jeden Schuldner.

„Die Vorschriften der A. G. O. Teil I Tit. 24 § 71 [11]) und der Verordnung vom 28. 2. 1806 § 4 werden zum Besten jedes Schuldners dahin ausgedehnt, daß demselben das zu seinem und seiner Familie gewöhnlichen Gebrauch erforderliche Mobiliarvermögen gelassen werden muß."

Unter dem Mobiliarvermögen sind danach eingeschlossen: notwendiges Hausgerät, Betten, Kleidung, Wäsche, Werkzeuge und Geschäftsbücher, Feld-, Vieh- und Wirtschaftsinventar und das bis zur nächsten Ernte erforderliche Saat-, Brot- und Futtergetreide. Ferner kamen hinzu Nahrungsmittel auf 3 Monate, Brot, Wein und Fleisch.

Bei der Belassung von Lebensmitteln auf 3 Monate muß man die im Anfang des 19. Jahrhunderts noch weitgehende Selbstversorgung der Hauswirtschaften berücksichtigen und ihre große Menge nicht vom Standpunkt der modernen Wirtschaftsführung betrachten.

§ 9. Kompetenz, welche dem Schuldner gelassen werden muß.

„Bei jeder Exekution muß dem Schuldner ein nach der A. G. O. Teil I Tit. 49 § 27 ff. zu regulierendes Kompetenzquantum gelassen werden."

§ 9 bringt eine Ergänzung des § 8 und bestimmt eine individuelle Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Schuldners.

§ 10. Ausnahme von § 8 und 9.

„Die in dem § 8 und 9 festgesetzten Begünstigungen des Schuldners fallen jedoch weg, wenn der Gläubiger nachweist, der eingeklagten Forderung zu seinem notwendigen Unterhalt zu bedürfen."

---

11) Hier beschränkte sich diese Erleichterung auf Künstler, Handwerker und Landwirte.

§ 11. Einschränkung des persönlichen Arrests.

„Der persönliche Arrest des Schuldners findet mit Ausnahme der Wechselexekution gegen Personen, welche kaufmännische Rechte haben, nur gegen solche Schuldner statt, welche der Flucht verdächtig sind."

Mit dem § 11 ist in der Pr. Gesetzgebung in Schuldsachen ein grundlegender Umschwung eingetreten. Danach wird der Personalarrest zur Beitreibung von Geldschulden abgeschafft, ausgenommen im Wechselexekutionsverfahren gegen Personen mit kaufmännischen Rechten und bei fluchtverdächtigen Schuldnern.

In dieser Bestimmung liegt die rechtshistorische Bedeutung des Moratorienedikts vom 19. Mai 1807, die noch in einem besonderen Abschnitt behandelt werden soll.[12])

4. Abschnitt. Formalitäten des gerichtlichen Verfahrens.

§ 12. Gerichtliches Verfahren in Fällen des ersten Abschnitts.

„Über den im ersten Abschnitt dieser Verordnung jedem Grundbesitzer gestatteten Generalindult bedarf es keines prozessualischen Verfahrens. Insofern aber der Gläubiger gegen den Schuldner nach Anleitung des § 3, 4 und 5 dieser Verordnung auf rechtliches Gehör anträgt, soll ein prozessualisches Verfahren zugelassen, jedoch dasselbe vorzüglich beschleunigt, und der Appellation devolutiver Effekt beigelegt werden, auch kein weiteres Rechtsmittel stattfinden."

§ 13. In Fällen des zweiten Abschnitts.

„In Ansehung des von dem Schuldner in Antrag gebrachten Moratorii bleibt es bei den Vorschriften der A. G. O. Teil I Tit. 47."

§ 14. In Fällen des dritten Abschnitts.

„Sobald nur von Milderung des Exekutionsverfahrens die Rede ist, wird das Erforderliche durch ein Dekret festgesetzt."

---

12) Vergl. S. 40 ff.

§ 15. Vorbehalt der Abänderung oder Aufhebung dieser Verordnung.

„Da gegenwärtige Verordnung nur durch die jetzigen Zeitumstände veranlaßt ist, so behalten Wir uns die Aufhebung oder Abänderung derselben, sowie die Bestimmungen über die Dauer des im § 1 auf unbestimmte Zeit den Grundbesitzern gestatteten Generalindults, nach Maßgabe der Veränderungen der jetzigen Zeitumstände, und allenfalls auch nach Verschiedenheit der Lage jeder einzelnen Provinzen vor.

Schließlich befehlen Wir jedermann insonderheit den sämtlichen Gerichten unserer Staaten, sich nach dieser Verordnung genau zu achten, zu welchem Ende dieselbe durch den Druck bekannt gemacht werden soll.

Gegeben Bartenstein, den 19. Mai 1807.

Friedrich Wilhelm

von Hardenberg, Schrötter II.“

II. Teil.

Die Wirkung des Moratoriums auf die Provinz Schlesien.

I. Abschnitt. Die Stellungnahme der schlesischen Behörden zum Moratorium vom 19. Mai 1807.

Das Moratorium vom 19. 5. 1807 wurde von den bedrängten Schuldnern zweifellos mit Freude aufgenommen, aber von den Gläubigern und den Pr. Landesbehörden für zu weitgehend gehalten und seine Aufhebung beantragt.[1]) Daraufhin erging die Kabinettsorder vom 3. 9. 1807, die die Publikation des 1. Abschnitts der Maiverordnung über den Generalindult für die Grundbesitzer in der Mark, Schlesien und Pommern zunächst aussetzte. Die Vorschriften seines zweiten bis vierten Abschnitts blieben dagegen überall in Kraft, bis sie schließlich das Moratorienedikt vom 24. 11. 1807 änderte.

1) Für den Indult war der Freiherr v. Stein in einem Bericht v. 2. 11. 1807 an den König (bei Pertz II S. 48). Nach seiner Meinung diente ein Moratorium nicht nur der Erhaltung der Gutsbesitzer, sondern auch den Interessen der Geldgeber, die durch eine Zwangsversteigerung der Güter bei übermäßig niedrigen Preisen nicht voll befriedigt werden konnten. Gegen das Moratorium war der Pr. Min. Schön (b. Pertz II S. 46).

Die Anregungen zu diesem Edikt kamen aus der Provinz Schlesien, die sich sehr eifrig für eine Abänderung des Mai-Moratoriums einsetzte. Für die Wirkung des Moratoriums sind gerade die schlesischen Verhältnisse besonders kennzeichnend, die hier an Hand von ungedruckten Akten der Geheimen Registratur des Schles. Provinzial-Ministerial-Departements [2]) dargestellt werden sollen.

Da Schlesien seit Dezember 1806 von den Franzosen besetzt war, konnte eine unmittelbare Veröffentlichung des Moratoriums in dieser Provinz nicht erfolgen. Der interimistische Chef der Justiz, Minister von Schrötter, sandte daher die gedruckten Exemplare der Verordnung zunächst an den geheimen Kriegsrat von Carmer in Glatz, der sie am 10. 8. 1807 an die Ober-Amts-Regierung in Brieg, Breslau und Glogau zur Publikation weiterleitete.

Die Oberschlesische Regierung in Brieg ersuchte danach (28. 8. 1807) den damaligen Oberpräsidenten von Schlesien, den Geheimen Ober-Finanzrat von Massow, die Verordnung vom 19. 5. 1807 durch die Kriegs- und Domänenkammer publizieren zu lassen. Von Massow entsprach aber diesem Ersuchen nicht, sondern teilte der Brieger Regierung am 30. 8. 1807 mit, daß die Regierung in Breslau sich wegen der Publikation des Patents an das Justizdepartement Berlin gewandt habe. Von diesem sei die Weisung ergangen (17. 8.), zunächst, d. h. bis zur weiteren Verfügung des Königs, von einer Veröffentlichung abzusehen. Daher schlug von Massow der Brieger Regierung vor, sich zwecks gemeinsamen Vorgehens in beiden Departements mit Breslau in Verbindung zu setzen und nach Einigung über die Anwendung des Moratoriums selbst an die Kriegs- und Domänenkammer wegen der Publikation zu wenden.

Inzwischen war auch der Brieger Regierung unter dem 17. 8. 1807 vom Justizdepartement die Anweisung zur vorläufigen Aussetzung der Publikation der Maiverordnung zugegangen. Außerdem hatte man ein Gutachten erbeten, über

---

2) Originale im Preuß. Staatsarchiv zu Breslau.

Dank dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Preuß. Staatsarchivs zu Breslau, insbesondere seines Leiters, des Direktors Dr. Dersch, war es mir möglich, diese für den zweiten Teil der vorliegenden Arbeit in Frage kommenden Akten (Suppl. M R R 199 D 624) durchzuarbeiten.

die Notwendigkeit eines Generalindults und über eine etwaige Berücksichtigung der laufenden und rückständigen Zinsen, sowie eine zahlenmäßige Angabe der Schuldklagen und Moratoriengesuche verlangt.

Das gleiche Gutachten hatte das Justizdepartement auch von der Breslauer Regierung gefordert.

Die Regierung in Brieg erstattete den verlangten Bericht am 28. 8. 07 und teilte darin ihre Stellungnahme zum Moratorienedikt mit. Danach hatte sie das Bestehen dieser Verordnung zuerst durch die Königsberger Zeitung, sowie durch „mehrere sich darauf berufende Individuen" erfahren. Die offizielle Bekanntgabe war ihr durch den Geheimen Kriegsrat v. Carmer aus Glatz zugestellt worden (S. 18), und seitdem hatte sie sich zwar nach den neuen Vorschriften gerichtet, forderte aber de lege ferenda zur Erhaltung der Grundbesitzer ihres Departements ein dreijähriges Moratorium. Zu diesem Vorschlage wurde sie durch den „ganz notorischen Mangel des baren Geldes" bestimmt, der auch bei größter Sicherheit kein Geld auftreiben ließ. Für die Zinsen brachte nach ihrer Meinung das Kontributionsedikt (S. 22) schon genügend Erleichterung. Der hinzugefügte Nachweis der Klagen und Moratoriengesuche zeigte, daß ihre Zahl sich durch den Krieg kaum verändert hatte.

Am gleichen Tage (28. 8. 07) wandte sich der Brieger Regierungspräsident v. Reibnitz an den König um nähere Ausführungsbestimmungen für das Mai-Moratorium und um Benachrichtigung im Falle seiner Aufhebung. Zur Begründung der Anfrage führte er die ungewöhnliche Zustellung des Edikts über Glatz an und versprach bis zum Eingang der Antwort nach seinen Vorschriften zu handeln.

Gegen die Verordnung vom 19. 5. 1807 war besonders die neu geschaffene Friedensvollziehungskommission in Berlin, von der Oberpräsident von Massow am 8. 9. 07 ein Schreiben erhielt, daß sie beim König einen Antrag auf vorläufige Aussetzung der Publikation in der Mark, in Schlesien und Pommern gestellt habe. Sie war der Ansicht, daß die Veröffentlichung eines so weitgehenden Indults eine völlige Kreditlosigkeit herbeiführen würde. Deshalb ersuchte sie den Oberpräsidenten, von einer Publikation zunächst

Abstand zu nehmen, besonders weil schon von der Brieger Regierung ein Publikationsantrag gestellt worden war.

In seiner Antwort vom 9. 9. 1807 teilte von Massow der Friedenskommission die Ablehnung des Antrags der Brieger Regierung mit und bat gleichzeitig um baldmögliche Bekanntgabe der vom König auf ihre Anfrage zu erwartenden Verfügung. Zur selben Zeit schickte er den Regierungen in Brieg, Breslau und Glogau, sowie den Kriegs- und Domänenkammern in Breslau und Glogau eine Abschrift des Reskripts der Friedenskommission und benachrichtigte die letztgenannten von der nach Brieg ergangenen Ablehnung.

Die Breslauer Regierung erklärte daraufhin am 11. 9. 1807, über die Ausführung des Moratoriums mit der Brieger Regierung nicht gleicher Meinung zu sein, und übermittelte ihm eine Abschrift ihres Gutachtens vom 4. 9. 1807 an das Justizdepartement, das, wie S. 19 erwähnt, von Berlin aus verlangt worden war.

Um diesem Auftrage nachzukommen, hatte die Breslauer Regierung von den beiden schlesischen Kriegs- und Domänenkammern, die nach ihrer Meinung die Lasten der Grundbesitzer am besten beurteilen konnten, Auskunft eingeholt.

Die Glogauer Kriegs- und Domänenkammer hatte jedoch eine Stellungnahme abgelehnt, da vor Beendigung der französischen Besetzung die Kriegsschäden nicht vollständig erfaßt werden könnten.

Diese ausweichende Antwort ist unverständlich, denn wenn man mit dem Moratorium bis zu der Ende 1808 erfolgten Räumung Schlesiens hätte warten sollen, so wäre eine Hilfe für die Grundbesitzer zu spät gekommen. Zudem war nur ein allgemeines Gutachten über die Notwendigkeit eines Generalindults erbeten worden.

Die Breslauer Kammer hatte zugegeben (29. 8. 07), daß die Grundbesitzer in Schlesien durch die außerordentlichen Kriegslieferungen viel gelitten hatten, jedoch ein Generalmoratorium für Schlesien nicht für unbedingt nötig gehalten. Einzelnen durch den Krieg besonders geschädigten Grundbesitzern sollte ein Spezialindult für Kapitalien und rückständige Zinsen gewährt werden,

und zwar unter erleichterten Bedingungen, ohne Nachweis ihrer Qualifikation zum Moratorium. Mit Rücksicht auf die Darlehnsgeber, die von den Zinsen ihren Lebensunterhalt bestritten, hatte sie aber für Bezahlung der laufenden Zinsen gestimmt.

Diese Ansicht der Breslauer Kammer ist entschieden zu billigen, insbesondere darf, um der Not eines Standes abzuhelfen, nicht ein anderer benachteiligt werden, der dessen Unglück in keiner Weise verschuldet hat.

Nach dem Urteil der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer, die gegen ein Generalmoratorium, aber für erleichterte Spezialindulte war, hätte die am 3. 9. 1807 erfolgte Aufhebung des ersten Abschnitts (vergl. S. 17) genügt, da ja die übrigen Abschnitte Begünstigungen der Schuldner in Moratoriensachen enthielten. Später zeigte sich jedoch, die Unzulänglichkeit dieser Erleichterungen, zu deren Beseitigung das Edikt vom 24. 11. 1807[3]) eine Anzahl Änderungen brachte.

Die Breslauer Regierung schloß sich dem Gutachten dieser Kammer im vollen Umfang an,[4]) zumal verschiedene Kreislandräte und Gutsbesitzer in gleicher Weise ein Generalmoratorium wegen der nachteiligen Wirkung auf den Kredit abgelehnt hatten.

Außerdem begründete die Breslauer Regierung ihre Ansicht damit, daß die Moratorienverordnung in Ostpreußen, dem „Sammelplatz der größten Armeen und Schauplatz des verheerendsten Krieges" am meisten gelitten hatte, herausgegeben worden war. Seit Erlaß der Verordnung hätten sich aber auch die Verhältnisse durch den inzwischen geschlossenen Frieden geändert — die Moratorienverordnung war in Schlesien erst nach mehr als 2 Monaten bekannt geworden —, so daß ihre Aufhebung oder Abänderung entsprechend dem § 15 selbst „nach Maßgabe der veränderten Zeitumstände" vorgenommen werden müsse. Hierbei schlug sie noch eine Milderung der Bestimmungen der A. G. O. Tit. 47 § 17 wegen der vom Schuldner nachzuweisenden Sicherheit sowie eine Herabsetzung der Kosten des Indultverfahrens vor.

---

3) Vgl. S. 35 ff.

4) Vgl. S. 20.

Im Falle der Ablehnung ihrer Anregungen wollte sie eine Deklaration beantragen, „daß der Indult nur von wirklichen Darlehen und ausdrücklichen gestundeten Kaufgeldern zu verstehen sei."

Mit dieser Einschränkung beabsichtigte sie einem allzu großen Mißbrauch des Generalindults vorzubeugen. Bei einer Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Maimoratoriums über die laufenden Zinsen, stellte sie eine halbjährige Frist in Erwägung, nach deren Ablauf die Grundbesitzer zu ihrer Bezahlung imstande sein müßten. Ihr Vorschlag war jedoch unter der Voraussetzung gemacht, daß die französischen Truppen die Provinz in nächster Zeit räumten.

Nach einer Anzeige der Prozeß-Registratur der Breslauer Regierung waren seit dem 1. 11. 1806

55 Prozesse wegen Kapitalien und rückständiger Zinsen,
16 besondere Kapitalskündigungen und
6 Moratoriengesuche

eingegangen.

Die Kapitalskündigungen waren nach ihrer Ansicht eine Folge des Kontributionsabzugs, einer Maßnahme der französischen Behörden, die dem Schuldner gestattete, von den Zinsen 1% für Kriegslasten abzuziehen. (Vergl. S. 14.)

Über diesen Kontributionsabzug kann man geteilter Meinung sein. Grattenauer[5]) hält ihn für eine sehr „schickliche, leichte und ziemlich sichere Art", den Gläubiger zu den Kriegslasten heranzuziehen, was auch schon Friedrich der Große im Jahre 1763 nach dem Siebenjährigen Kriege getan hatte.

Am gleichen Tage (11. 9. 1807) schickte die Breslauer Regierung dem Oberpräsidenten die Abschrift eines Reskripts des Justizdepartements vom 31. 8. 1807, das eine Verordnung über das einstweilige Verfahren in Schuldsachen und bei Subhastation von Grundstücken enthielt. Danach sollte bis zur Bekanntmachung besonderer Gesetze das Schuldverfahren, wie früher durchgeführt doch den durch den Krieg geschädigten Schuldnern möglichste Schonung zuteil werden. Eine Subhastation von

5) Grattenauer, I S. 145.

Grundstücken war bei dem allgemeinen Geldmangel und der geringen Aussicht auf angemessenen Erlös zu vermeiden, vielmehr zwischen Gläubiger und Schuldner ein gütliches Abkommen zu erstreben oder gegebenenfalls ein Spezialmoratorium zu erteilen.

Über dieses Reskript hatte die Breslauer Regierung Rundschreiben an ihre Unterbehörden erlassen, die sie ihnen durch Vermittlung der Kriegs- und Domänenkammer zugehen ließ. (9. 9. 1807.) Von einer Publikation des Reskripts durch die Zeitungen hatte die Regierung aus der Erwägung abgesehen, daß derartige Verordnungen unter der Bevölkerung meist eine falsche Beurteilung erfahren.

Im Gegensatz zur Breslauer Regierung verlangten die nach Memel deputierten Schlesischen Stände für die Grundbesitzer ein Generalmoratorium, wie aus einem Schreiben des Breslauer Generalkomitees an den Oberpräsidenten vom 16. 9. 1807 hervorgeht. Für dieses Moratorium, das nur die vor Friedenschluß aufgenommenen Kapitalien, nicht aber die laufenden Zinsen umfaßte, erbat das Generalkomitee von Massows Unterstützung.

Am 18. 9. 1807 erhielt der Oberpräsident von der Immediat-Friedens-Kommission die Mitteilung, daß der König ihren Antrag auf Aussetzung der Publikation des Mai-Indults in Schlesien, Pommern und in der Mark durch Kabinettsorder vom 3. 9. 07[6]) genehmigt, aber Bericht gefordert habe, „ob und unter welchen Einschränkungen die Erteilung eines Generalindults notwendig sein werde."

Die Friedenskommission hatte sich von dem Berliner Kammer- und Stadtgericht Auskunft über diese Frage eingeholt und beauftragte von Massow, über die schlesischen Verhältnisse zuverlässige Nachrichten einzuziehen. Sie hielt für Schlesien einen so ausgedehnten Generalindult, wie es das Mai-Moratorium war, nicht für notwendig; bei Berücksichtigung der laufenden Zinsen war sie überzeugt, daß dieser Indult den anderen Untertanen erheblichen Schaden zufügen würde. In ihrem Bericht an den König nahm sie in Aussicht, die Erteilung eines Ge-

6) Jur. Allgemeine Monatsschrift Bd. 5, S. 174 und Grattenauer a. a. O. I S 161.

neralmoratoriums für alle Grundbesitzer bezüglich der Kapitalien, aber unter Ausschluß sämtlicher Zinsen zu beantragen. In den Gründen für ihre Ansicht hob sie hervor: den „notorischen" Geldmangel, den die Wucherer bei Versagung eines Indults ausnützen würden, ferner den niedrigen Preis der Staats- und Handelspapiere, sowie die schlechte Bewertung der Grundstücke. Obwohl sie im Prinzip den Spezialindult vorzog, befürchtete sie bei den schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen zu große Schwierigkeiten für den vom Schuldner zu erbringenden Sicherheitsnachweis.

In Ausführung des ihm von der Friedenskommission erteilten Auftrags ersuchte von Massow am 21. 9. 07 die Regierungen in Brieg, Breslau und Glogau um ihr Gutachten über die Erteilung eines Generalindults für Schlesien. Ferner verlangte er eine zahlenmäßige Angabe der Schuldklagen, Kapitalskündigungen und Moratoriengesuche. Gleichzeitig machte er ausführliche Mitteilungen über ein für Schlesien geeignetes Moratorium.

Der Friedenskommission in Berlin bestätigte v. Massow den Erhalt ihres Reskripts vom 12. 9. 07 wie der Kabinettsorder vom 3. 9. 07 und versprach ihr, die auf seine Anfrage bei den Regierungen eingehenden Antworten zur weiteren Entscheidung sofort zu übersenden. Er berichtete auch von dem der Breslauer Regierung zugegangenen Reskript des Justizdepartements vom 31. 8. 07 (vergl. S. 22) und den darauf erlassenen Rundschreiben.

Am 29. 9. 1807 wandte sich v. Massow an die General-Landschaftsdirektion in Breslau, um von ihr Materialien über etwa nötige Einschränkungen des Maiindults zu erhalten. Insbesondere wünschte er ihr Gutachten über ein Kündigungsverbot für die Pfandbriefinhaber zugunsten der Landschaft.

Die Schlesische Generallandschaft Breslau beantragte darauf am 2. 10. 07 ihre ausdrückliche Berücksichtigung im Moratorium, da sie als Schuldnerin „vermöge ihrer inneren Organisation alle Requisita (eines Moratoriums) für sich habe."

Die Breslauer Regierung erklärte in einem Gutachten vom 29. 9. 07 im wesentlichen ihre Zustimmung zu den

Moratoriumsvorschlägen des Oberpräsidenten; nur in einzelnen Punkten war sie anderer Meinung.

Zunächst hielt sie den im 1. Abschnitt der Mai-V. O. den Grundbesitzern erteilten Generalindult nach Dauer und Umfang in Schlesien nicht für notwendig, wenn das Land noch vor kommendem Winter von den Feinden geräumt würde. Danach ging sie auf die Vorschläge von Massows für ein Moratorium in Schlesien ein. Nach ihrer Prozeßliste ergaben sich seit dem 1. 11. 1806: 120 Kapitalklagen und 6 Moratoriengesuche.

Der Bericht der Brieger Regierung vom 2. 10. 1807 über die nötigen Einschränkungen des Mai-Indults wich nur in wenigen Einzelheiten von dem Gutachten des Oberpräsidenten ab. Nach der Brieger Prozeß-Registratur waren seit Ausbruch des Krieges

16 Klagen wegen rückständiger Zinsen,

12 Klagen wegen gekündigter Kapitalien,

aber keine Spezialmoratoriengesuche vorgekommen.

Sie bat ferner um Publikation der Rundschreiben, die sie an die Unterbehörden ihres Departements auf Grund der Kabinettsorder vom 11. 9. 1807 ausgegeben hatte.

Nach dieser Kabinettsorder,[7]) die auf ihre Anfrage[8]) über die Anwendung des Moratorienedikts am 26. 9. 07 eingelaufen war, ging der Generalindult in Ost- und Westpreußen sowie in Litauen für die laufenden Zinsen am 1. 1. 1808 zu Ende, die rückständigen Zinsen aber waren neben den laufenden während des Jahres 1808 zu entrichten. Für die Kapitalien dauerte der Generalindult bis zum 1. 1. 1809, mit dem das Moratorium erlosch.

In den übrigen Provinzen, d. h. also auch in Schlesien, war das Moratorium vorläufig nur gegen Kapitalskündigungen anzuwenden.

Die Brieger Regierung hatte in ihrem Rundschreiben vom 2. 10. 07 die Kabinettsorder v. 11. 9. 07 dahin ausgelegt, daß bis zur Erlassung des Moratorienedikts für Schlesien alle Prozesse jeder Art zuzulassen und darin zu erkennen, aber nur bei Zinsenklagen die Exekution durchzuführen sei, keineswegs jedoch bei Kapitalsklagen.

---

7) H. Rabe Bd. IX S. 79 f.

8) vergl. S. 19.

Die Glogauer Regierung gab am 5. 10. 07 ihr Gutachten ab und teilte gleichzeitig ihren Bericht vom 24. 9. 1807 an den Großkanzler v. Goldbeck mit, nach dem sie die Lage der schlesischen Grundbesitzer zwar sehr schlecht beurteilte, jedoch einen so ausgedehnten Generalindult, wie ihn die Verordnung vom 19. 5. 07 erteilte, nicht für notwendig hielt. Allenfalls sollte den Grundbesitzern auf kurze Zeit, vielleicht auf 1 Jahr ein Generalindult für die Kapitalien gegeben werden, auf keinen Fall aber für die laufenden oder rückständigen Zinsen. Im übrigen war die Glogauer Regierung der Ansicht, es am besten bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der A. G. O. zu belassen und so wenig Abänderungen wie möglich anzubringen. Nach den Glogauer Prozeßlisten waren seit dem 1. 12. 1806 bis 26. 9. 1807 eingegangen:

212 Schuldklagen,
9 Kapitalskündigungen und
1 Moratoriengesuch

gegenüber

241 Schuldklagen,
3 Kapitalskündigungen und
1 Moratoriengesuch für die Zeit vom 1. 12. 1805 bis 30. 9. 1806.

Hier ergab sich also, daß die Schuldklagen erheblich zurückgegangen waren und nur die Kapitalskündigungen zugenommen hatten.

Die Gutachten der Schlesischen Generallandschaft und der 3 schlesischen Regierungen übersandte der Oberpräsident am 13. 10. 07 der Friedensvollziehungskommission und stellte dabei ihre wesentliche Übereinstimmung mit den von der Kommission (S. 23 f.) angegebenen Grundsätzen fest.

Nach denselben Richtlinien hatte v. Massow unter weitgehender Berücksichtigung der Vorschläge der Breslauer Regierung eine Moratorienverordnung für die Provinz Schlesien entworfen, die er ihr gleichfalls übermittelte.

Dieser Moratorienentwurf gibt für die Beurteilung der damaligen schlesischen Verhältnisse guten Aufschluß und soll deshalb in seinen von dem Mai-Indult ab-

weichenden Bestimmungen des näheren gewürdigt werden.

Im Eingang des Moratorienentwurfs wird die Dauer des Indults auf 2 Jahre festgesetzt, um die Ungewißheit über die zeitliche Begrenzung des Maimoratoriums zu beseitigen. Die in der Kabinettsorder vom 11. 9. 07 bestimmte Geltungszeit des Indults in Ost- und Westpreußen sowie Litauen erschien dem Oberpräsidenten v. Massow für Schlesien seiner starken Verschuldung wegen zu kurz, und daher schlug er diese längere Frist vor.

Nach dem Vorbild des Mai-Indults werden zunächst die Gründe für die Erlassung des neuen Moratorienedikts angegeben, dessen erster Abschnitt „Von dem Indult gegen Kündigung und Zurückforderung eingetragener Hypothekenkapitalien und von den Modifikationen des Tit. 47 der A. G. O." handelt.

§ 1 betrifft der Indult der Gutsbesitzer bei Realschulden und verbietet die Kündigung eingetragener Hypotheken unter der Voraussetzung, daß die laufenden Zinsen bezahlt werden.

Mit dem ausdrücklichen Verbot der Hypothekenkündigungen werden die Zweifel behoben, die im Anschluß an den Wortlaut des § 2 Nr. 1 der alten Verordnung (S. 7) aufgetaucht waren.

An weiteren Ergänzungen des Maimoratoriums bringt § 1 folgendes:

Die während und vor dem Kriege erfolgten Hypothekenkündigungen gelten als nicht erfolgt, so daß sie nach Ablauf des Indults noch einmal erklärt werden müssen. Das gleiche gilt bei Hypotheken, die nur für eine bestimmte Zeit aufgenommen worden sind. Während des Indults ist die Versteigerung von Grundstücken ausgeschlossen, selbst Subhastationen in bereits schwebenden Konkursen sind aufzuheben. Eine Erhöhung des ausgemachten Zinssatzes wird besonders untersagt.

Wer mehrere Hypotheken auf demselben Gut stehen hat, ist nur berechtigt, den vierten Teil aller auf dem Gut lastenden Hypotheken zu kündigen, und muß mit den ferneren Kündigungen je nach Fälligkeit der Schuldurkunden

ein viertel oder ein halbes Jahr warten. Mit dieser Vorschrift wird bezweckt, das Aufkaufen von Hypotheken durch Wucherer zu verhindern, die dann nach Ablauf des Indults den Grundbesitzer durch eine gleichzeitige Hypothekenkündigung erpressen könnten.

Bei den Hypotheken mit successiver Rückzahlung werden die Zahlungstermine um die Zeit des Indults verhältnismäßig weiter hinausgeschoben, so daß die während des Indults fällig gewordenen Zahlungen nicht zu gleicher Zeit entrichtet werden müssen.

§ 2 regelt die Sicherstellung der Personalschulden der Grundbesitzer, bei denen der Gläubiger sich mit einer Sicherheit von dreiviertel des Taxwerts des Grundstücks zu begnügen hat.

Bei den für persönliche Schulden hinterlegten beweglichen Pfändern wird gleichfalls eine Sicherheit innerhalb dreiviertel ihres Taxwerts als ausreichend angesehen.

Mit diesen Bestimmungen fällt ein Mangel der alten Indultverordnung, die als Sicherheitsbestellung nur die Eintragung einer Protestation in das Hypothekenbuch des Schuldnergrundstücks zuließ.

§ 2 des Entwurfs bringt auch insofern eine Weiterentwicklung der alten Indultverordnung, als jetzt der Grundbesitzer nach ausdrücklicher Vorschrift bei hinreichend bestellter Sicherheit kein besonderes Vermögen für die spätere Zahlung nachzuweisen hat.

Unter Abänderung der A. G. O. Teil I Tit. 47 § 25, 99 kommt das Moratorium dieses Entwurfs auch den Schuldnern zugute, die bereits ein Spezialmoratorium erhalten haben.

§ 3 des Entwurfs enthält die in dem Maimoratorium (S. 14) vermißte Berücksichtigung der Landschaft, die hier insbesondere auf den Vorschlag der Schles. Generallandschaft (S. 24) erfolgt ist.

Die Landschaft ist danach berechtigt, sich bei zu starker Kündigung der Pfandbriefe auf das den Grundbesitzern gewährte Moratorium ohne prozessuales Verfahren zu berufen. Andererseits bleibt es aber auch der Landschaft versagt, den Gutsbesitzern die Pfandbriefe zu kündigen,

und man gestattet ihr nur, einzuziehende Pfandbriefe gegen andere abzulösen.

Ferner werden die städtischen, die kreisständischen und die „Kämmerei-Schulden-Obligationen“ und sogar die unter Bestätigung der Kriegs- und Domänenkammer eingegangenen Verbindlichkeiten der geistlichen Stifter und Klöster gegen Kündigung geschützt. Die schon gekündigten oder bereits fälligen oder während der Indultfrist (auch ohne Kündigung) fällig werdenden Kapitalien können nicht zurückgefordert werden.

Nach **§ 4** des Entwurfs wird den Gewerbetreibenden gegen Beibringung eines Magistratsattests darüber, daß sie durch den Krieg und den Stillstand ihres Gewerbes große Verluste erlitten haben, der Nachweis der nach der A. G. O. verlangten Erfordernisse des Moratoriums[9]) erlassen.

In **§ 6** des Entwurfs ist die Fortbildung der im § 3 und 4 der alten Indultverordnung gegebenen Vorschriften festzustellen, wonach nunmehr jeder Personalgläubiger Zahlung aus dem anderweitigen baren Vermögen des Schuldners verlangen kann. Jedoch ist der Gläubiger nicht berechtigt, die erst nach Ablauf des Indults fälligen Hypotheken unter dem Vorwand eines anderweitigen Vermögens des Schuldners zu kündigen.

Unter Abänderung der §§ 2 und 5 der alten Indultvorordnung wird in **§ 8** des Entwurfs die Subhastation von Grundstücken ohne Ausnahme verboten und nur ein Sequestrationsverfahren auf Antrag des Gläubigers zugelassen.

§ 9 des Entwurfs schränkt das Maimoratorium (§ 7 Nr. 4, 5) ein und läßt keinen Indult zu:

a) „bei verjährten öffentlichen Abgaben, gemeinen Lasten, Steuern, Zöllen und Accise-Gefällen,“

b) „bei Schulden an eine öffentliche Kasse, an Witwenkassen, an Invaliden- und Witwenhäuser, an Hospitäler, an Krankenverpflegungsanstalten, an inländische vom Landesherren approbierte Brandschadens-, Viehsterbens- und ähnliche Versicherungen,“

---

9) A. G. O. Teil I, Tit. 47 § 3—5.

c) „bei den für 1 Jahr rückständigen Hebungen, Annuitäten, Kanones, Pensionen, bei Altenteilen, Alimenten, Deputat, Gesindelohn und Unterrichtskosten,“

d) „bei laufenden und 1 Jahr rückständigen Besoldungen und Gebühren an Beamte, an Haus- und Wirtschaftsbeamte, bei dergleichen Zahlungen an Handwerker für gelieferte Arbeiten, bei Taglohn und überhaupt bei allen sonstigen Ausgaben des gewöhnlichen täglichen Verkehrs,“

e) „bei laufenden Mieten und Pachten und bei den seit Johannis 1806 rückständigen Mieten und Pachten, mit Ausnahme der zu den Kriegslasten beigesteuerten Beträge, wobei der Rückstand wie bei den Leistungen unter a) bis d) nur in Vierteljahresraten von Weihnachten 1807 ab zu zahlen ist,“

f) „bei laufenden Zinsen von Johannis 1806 ab, die unter allen Umständen entrichtet werden müssen, wenn überhaupt das Moratorium zur Anwendung kommen soll. Auch bei Zinsenrückständen für ein Jahr gibt es kein Moratorium, sie sind von Weihnachten 1807 ab in Vierteljahresraten zu zahlen.“

Schließlich wird noch einmal hervorgehoben, daß in k e i n e m Falle eine Subhastation, sondern nur eine Sequestration von Grundstücken erfolgen darf, selbst wenn die Leistungen unter a) bis f) nicht erbracht werden.

Eine weitere Entwickelung gegenüber dem Maiindult bringt **§ 10** des Entwurfs.

Bei allen neuen, während des Indults für mehr als 6 Monate aufgenommenen Darlehen kann der Gläubiger auf das Moratorium verzichten, ist aber trotzdem nicht berechtigt, die Subhastation von Grundstücken zu veranlassen. Bei alten Schulden hat ein früherer Verzicht auf Moratorien keine Gültigkeit. In gleicher Weise darf eine Prolongation alter Verbindlichkeiten keinen solchen Verzicht enthalten. Im § 10 liegt eine Neuerung noch darin, daß alte und neue Darlehen der Behörden und öffentlichen Institute für Bezahlung von Kriegslasten ein Vorzugsrecht im Konkurse der Schuldner genießen oder zumindest durch Sequestration des Grundstücks mit Vorzug vor den übrigen Gläu-

bigern befriedigt werden sollen. Dieselben Gläubiger erhalten bei alten und neuen Darlehen für laufende und rückständige, öffentliche und gemeine Lasten die gesetzlichen Vorrechte dieser Abgaben.

Den Privatgläubigern solcher Anleihen, die erst nach Publikation der neuen Verordnung gegeben sind, stehen die gleichen Vorrechte gegen ein Magistratsattest zu, aus dem die Verwendung des Geldes für Kriegslastentilgung und Zahlung öffentlicher und gemeiner Lasten hervorgeht.

Nach **§ 11** des Entwurfs kommt dieser Indult allen Bürgen und Erben des Schuldners zustatten, womit § 113 Tit. 47 Teil I der A. G. O. abgeändert wird.

Eine Verjährung während der zweijährigen Indultzeit wird weder angefangen noch fortgesetzt.

In den Verfahrensvorschriften über den Indult (**§ 12** des Entwurfs) wird festgesetzt, daß keine prozessualen Verhandlungen für das den Grundbesitzern gewährte Moratorium in der Regel erforderlich sind. Im übrigen bleibt es bei den Vorschriften des Tit. 47 Teil I der A. G. O., von denen nur einige zur Beschleunigung des Moratorienverfahrens abgeändert werden.

Die Bestimmungen des 2. Abschnitts über eine Einschränkung der Vermögensexekution weichen von dem Maiindult nicht wesentlich ab, nur soll jetzt dem Schuldner das Kompetenzquantum belassen werden, wenn nicht der Gläubiger nachweist, daß er die Forderung zu seinem eigenen notdürftigen Unterhalt braucht. (**§ 14** des Entwurfs.)

Zur Beschleunigung der Kompetenzerteilung ist nach **§ 17** des Entwurfs ein summarisches Verfahren zwischen Gläubiger und Schuldner einzuleiten und nach Möglichkeit eine gütliche Einigung herbeizuführen.

In der Personalexekution bringt **§ 15** des Entwurfs Erläuterungen und Erweiterungen der alten Moratorienverordnung. Der bereits verhängte oder schon durchgeführte Personalarrest ist aufzuheben und findet nur unter den von § 11 des Maimoratoriums gegebenen Einschränkungen statt.

Gleichwohl ist aber bei Betrug, Unterschlagung, Untreue oder sonstigen Vergehen des Schuldners in dem

Urteil auf die Befugnis des Gläubigers zu erkennen, den Schuldner zum Personalarrest bringen zu lassen.

Im **§ 16** des Entwurfs ist auf die ausdrückliche Berücksichtigung der Vorschriften des § 95, 96 Titel 24 Teil I der A. G. O.[10]) hingewiesen. Diese Bestimmung wird noch verallgemeinert, indem überhaupt bei allen auf Verfertigung einer Arbeit oder Besorgung eines Geschäfts gerichteten Exekutionen ein Abarbeiten der Schuld zu veranlassen ist. Die dabei eintretende Gefängnishaft des § 51 Tit. 24 Teil I der A. G. O. fällt jedoch weg, und der Schuldner ist durch strenge Polizeiaufsicht in seiner Wohnung zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten.

Mit diesem letzten Vorschlag wird ein bemerkenswerter Fortschritt in der Exekution bei unvertretbaren Schulden angebahnt.

Über den schlesischen Moratorienentwurf läßt sich zusammenfassend feststellen:

Die zum Teil mangelhaften Bestimmungen des Maiindults führten die Behörden zu Beanstandungen und darüber hinaus zu Vorschlägen für ihre Abänderungen. Auf diesen Anregungen beruht der schlesische Entwurf, der auf die endgültige Regelung des Maimoratoriums durch das Edikt vom 24. 11. 1807 großen Einfluß gehabt hat. Sein Wert liegt in den in Anregung gebrachten Neuerungen, die der veränderten wirtschaftlichen Lage Rechnung trugen.

Am Tage der Absendung dieses Entwurfs (13. 10. 1807) schickte von Massow den Regierungen in Breslau und Glogau die Kabinettsorder vom 11. 9. 1807 und ersuchte um ihre Bekanntgabe an die Untergerichte. Der Brieger Regierung sandte er die zur Vermittlung der Publikation ihm zugestellten Rundschreiben vom 2. 10. 07 (vergl. S. 25) zu einer nochmaligen Prüfung ihrer Übereinstimmung mit der genannten Kabinettsorder zurück.

Die Breslauer Regierung bestätigte am 16. 10. 07 dem Oberpräsidenten den Empfang des Schreibens vom 13. desselben Monats mit der Kabinettsorder vom 11. 9. 07 und teilte mit, daß sie die entsprechenden Rundschreiben

10) Für Künstler und Handwerker. Vergl. dazu unten S. 54.

an die Untergerichte ihres Departements sofort erlassen habe.[11])

Am 20. 10. 1807 sandte die Brieger Regierung nochmals ihre Kurrenden vom 2. 10. 07 zur Veröffentlichung an den Oberpräsidenten, indem sie gleichzeitig die Gründe erwähnte, die sie zur Publikation veranlaßten. Sie hatte die Kabinettsorder in dem Seite 25 bemerkten Sinne ausgelegt, um Mißdeutungen durch ihre Untergerichte vorzubeugen. Außerdem glaubte sie, damit auch die Absicht des Gesetzgebers erfaßt und die schlesischen Verhältnisse genügend berücksichtigt zu haben. Im Falle wiederholter Abweisung war sie bereit, beim König weitere Ausführungsvorschriften einzuholen.

Nunmehr ließ v. Massow die Brieger Rundschreiben am 23. 10. 07 der Kriegs- und Domänenkammer zustellen, machte aber die Regierung in Brieg allein für die Legalität dieser Kurrenden verantwortlich.

Die Regierungen in Breslau und Glogau setzte v. Massow von seiner Maßnahme in Kenntnis.

Am 28. 10. 1807 berichtete die Breslauer Kriegs- und Domänenkammer dem Oberpräsidenten, daß sie wegen der Verschiedenheit des Brieger Zirkulars vom 2. 10. 1807 von der Breslauer Kurrende vom 16. 10. 1807, die beide auf Grund der Kabinettsorder vom 11. 9. 07 erlassen waren, zunächst von ihrer Publikation absehe.

Nach der Brieger Regierungskurrende waren alle Kapital- und Zinsklagen durchzuführen und nur gegen Grundbesitzer keine Exekutionen wegen Kapitalien zuzulassen.

Die Breslauer Regierungskurrende gestattete aber den Generalindult nur für Realschulden und verbot alle Kündigungen von Hypotheken bei Grundbesitzern.

Bei dem offenbaren Widerspruch dieser beiden Rundschreiben ersuchte die Kriegs- und Domänenkammer den Oberpräsidenten um bestimmte Anweisung, da sie es für ganz ausgeschlossen hielt, daß die Grundbesitzer des einen Departements gegenüber denen des anderen besser gestellt sein dürften.

---

11) Die Trennung der richterlichen Gewalt von der vollziehenden erfolgte in Preußen erst im Jahre 1848 (Ad. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverw. u. Rechtsverf. Bln. 1888 Bd. II S. 721).

Bemerkenswert ist, daß die Kriegs- und Domänenkammer für den Fall einer Publikation der Breslauer Kurrende die gleichzeitige Veröffentlichung der Verordnung vom 19. 5. 1807, die bis dahin noch nicht amtlich publiziert war, für erforderlich hielt, weil sie in diesem Rundschreiben erwähnt wurde.

In einer Reihe national-ökonomischer Ausführungen zeigte die Kammer den großen Schaden eines Generalindults, durch den das Vertrauen des Gläubigers zu einem Staate untergraben werde, der in so willkürlicher Weise die Schuldner begünstige.

Der Ruf nach einem Generalmoratorium war nach Ansicht der Kammer nur von einzelnen Grundbesitzern ausgegangen, deren Gründe ihr allerdings nicht bekannt waren. Sie blieb deshalb bei ihrem früheren Standpunkt (S. 20/21), wonach sie ein Spezialmoratorium unter erleichterten Bedingungen befürwortete.

Der Kriegs- und Domänenkammer Breslau übersandte v. Massow (31. 10. 1807) zur Beseitigung ihrer Bedenken gegen einen Generalindult seinen Moratorienentwurf für Schlesien und wies darauf hin, daß in ihm neben der Rettung der Grundbesitzer auch die Erhaltung des Kredits genügend berücksichtigt sei. Zwecks Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens in beiden Regierungsdepartements stellte er der Kammer anheim, die Regierung in Brieg für eine Angleichung ihrer Kurrende an die der Breslauer Regierung zu gewinnen. Wenn man jedoch in Brieg auf dem bisherigen Standpunkt bleibe, so solle die Kurrende in der jetzigen Fassung publiziert werden. Dagegen trat v. Massow für eine sofortige Publikation des Breslauer Rundschreibens ohne Veröffentlichung des Maimoratoriums ein.

Am 24. 11. 1807 bewilligte der König Friedrich Wilhelm III. als endgültige Regelung des Moratorienedikts vom 19. 5. 1807 einen neuen Generalindult in der „Verordnung zur Konservation der Schuldner im Besitz- und Nahrungsstande", nachdem er den Moratorienentwurf und das Gutachten des Kanzlers Freiherrn v. Schrötter mit den Berichten der verschiedenen Landesbehörden und der Friedensvollziehungskommission einer genauen Durchsicht unterzogen hatte.

In der Kabinettsorder vom 25. 11. 1807 teilte er dem Freiherrn v. Schrötter die neue Moratorienverordnung mit und beauftragte ihn mit der Veranlassung ihrer Publikation. Für die noch von den Franzosen besetzten Landesteile sollte er die nötigen Exemplare der Verordnung den General-Zivil-Kommissarien in den Provinzen und der Friedenskommission in Berlin übermitteln.

Dem Oberpräsidenten v. Massow gab der König durch Kabinettsorder vom 26. 11. 1807 von der neuen Moratorienverordnung Kenntnis und erteilte ihm die Ermächtigung, die Einstellung aller exekutivischen Maßnahmen gegen Grundbesitzer bei den Justizbehörden in Schlesien schon jetzt zu beantragen. Von Massow machte daraufhin den Regierungen Breslau, Brieg und Glogau in entsprechender Weise Mitteilung (13. 12. 1807).

Das Publikandum der Kabinettsorder vom 24. 11. 1807 erging unter dem 21. 12. 1807 durch das Schles. General-Civil-Kommissariat. In der „Schles. Privilegierten Zeitung" (Gottlieb Korn) wurde das neue Moratorium am 28. und 30. 12. 1807 und am 2. 1. 1808 veröffentlicht, in dem „Breslauer Intelligenzblatt" am 26. 12. 1807, am 1. und am 9. 1. 1808.

II. Abschnitt:

Die Berücksichtigung der Vorschläge der schlesischen Behörden in der Verordnung zur Konservation der Schuldner im Besitz- und Nahrungsstand vom 24. 11. 1807.

Mit der Moratorienverordnung vom 24. 11. 1807 wurde das neue für ganz Preußen geltende Landesgesetz geschaffen.

Da dieses Edikt das Maimoratorium ablöste, viele veraltete Vorschriften aufhob und durch neue ergänzte, müssen seine Bestimmungen, sofern sie gegenüber dem alten Indult eine Weiterentwickelung bedeuten, in diesem Zusammenhang erörtert werden.

Der erste Abschnitt handelt wieder von dem den Grundbesitzern zu bewilligenden allgemeinen Indult, der nach **§ 1** bis zum **24. 6. 1810** ausgedehnt wird. Nach der neuen Moratorienverordnung haben die Grundbesitzer in den Städten, die vorher benachteiligt waren (vergl. § 4

Nr. 1 der Maiverordnung[12]), den gleichen Anspruch auf den Indult wie die Gutsbesitzer auf dem Lande. Allerdings gilt das Generalmoratorium nur „in Ansehung aller Kapitalszahlungen, wozu die Verpflichtung vor dem Datum dieser Verordnung eingegangen ist". Dabei wird kein Unterschied gemacht, „ob der Verfalltag schon früher eingetreten ist oder noch erst eintreten soll, ob die Forderung bereits eingeklagt, rechtskräftig erstritten und schon bis zur Exekution gediehen ist oder nicht".

Die Beschränkung des Indults auf die vor Erlaß der Verordnung eingegangenen Verbindlichkeiten ist gewiß berechtigt, doch hätten auch die zwischen dem 24. 11. 1807 und der Publikation, die in Schlesien erst am 21. 12. 1807 erfolgte, aufgenommenen Kapitalien dasselbe Recht auf ein Moratorium; denn in dieser Zeit hatten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse kaum gebessert.

Für Hypotheken mit ratenweiser Rückzahlung brachte das November-Moratorium von 1807 keine Bestimmung, obwohl eine solche in dem schlesischen Entwurf (vergl. S. 28) angeregt worden war. Von ihrer Zweckmäßigkeit hatte sich der Gesetzgeber leider nicht überzeugen lassen.

Unverkennbar ist der Einfluß des schlesischen Entwurfs (vergl. Seite 28) auf das November-Moratorium **§ 2:** „Hypotheken- und Pfandgläubiger müssen sich während der Dauer des Indults mit der durch Hypotheken oder Unterpfand erhaltenen Sicherheit begnügen, so daß es über die Zulassung des angesessenen Schuldners zum Indult und über die Zulänglichkeit der Sicherheit keiner gerichtlichen Verhandlung bedarf."

Diese Bestimmung füllte eine offenbare Lücke des Maiindults, doch blieb noch zweifelhaft, ob die Pfandgläubiger während des Moratoriums das Pfand veräußern dürften. Nach Grattenauer[13]) war ihnen ein solches Recht zuzusprechen: Da der Schuldner in der Regel nur eine entbehrliche Sache verpfändete, mußte er auch ihre Versteigerung zulassen. Bei verpfändeten Staatspapieren, Hypotheken, Pfandbriefen und den verschiedenen Obligationen war aber eine Veräußerung zu verbieten, da sie bei dem

12) S. 59.

13) a. a. O. II. S. 33 f.

damals niedrigen Kursstande dem Schuldner nur Verluste bringen konnte.

Die Sicherheit der persönlichen Forderungen wird im **§ 3 und 4** allgemeiner als im Maiindult behandelt, der lediglich die Eintragung einer Protestation in das Hypothekenbuch vorsah (vergleiche Seite 11). Für nicht eingetragene und nicht durch Pfand gesicherte persönliche Forderungen aus Wechseln oder Verschreibungen ist auf Verlangen des Gläubigers Sicherheit zu bestellen. Dabei hat sich der Gläubiger mit einer Sicherheit innerhalb des Grundstückswerts zu begnügen. Im Gegensatz zum Maimoratorium (vergl. Seite 12/16) ist nach **§ 5** der allgemeine Indult außer bei Wechselschulden der Kaufleute und derjenigen, die kaufmännische Rechte haben, ferner unzulässig bei Konkursen sowie bei unerlaubten Handlungen von Grundbesitzern.

Exekutivische Verfügungen werden nach **§ 6** gegen den Schuldner während des Moratoriums nicht erlassen, der Schuldner muß aber auch in dieser Zeit die Zinsen der gestundeten Kapitalien bezahlen, wenn er auf das Moratorium Anspruch erheben will. Die Zinsrückstände bis zu 2 Jahren, die vom Datum dieser Verordnung zurückgerechnet werden, sind bei Verlust des Indults in vier aufeinanderfolgenden Vierteljahresterminen vom 1. 1. 1808 ab zu erstatten. Die Verzugszinsen unverzinslicher Kapitalien hat der Schuldner nach **§ 7** trotz des allgemeinen Indults während seiner Dauer jedes Vierteljahr ab 1. 1. 1808 zu zahlen.

Mit der Neuregelung der Zinsenfrage wurde das Maimoratorium § 1 und § 2 Nr. 1 in erträgliche Grenzen für Gläubiger und Schuldner gebracht, wobei der schlesische Moratorienentwurf (vergl. S. 30) weitgehende Berücksichtigung fand.

Nach **§ 8** werden Kapitalsaufkündigungen während der Indultszeit verboten, und die etwa früher erfolgten sind nach Ablauf des Moratoriums zu wiederholen.

Für diese Vorschrift ist zweifellos auch der schlesische Entwurf (vergl. S. 27) maßgebend gewesen.

In gleicher Weise ist eine Einwirkung des Entwurfs in den folgenden Bestimmungen des November-Indults zu er-

kennen, die auch eine Weiterentwicklung des Maimoratoriums bringen.

Den Landschaftlichen Kreditsystemen wird in **§ 9 u. 10** gestattet, sich bei Kündigungen der Gläubiger auf das Generalmoratorium zu berufen. Andererseits darf auch die Landschaft den Gutsbesitzern keine Pfandbriefe kündigen, sondern diese nur gegen andere ablösen (vergl. S. 28/29).

Ferner erhalten nach **§ 11** „Kämmereien, Pia Corpora und Kommunen" wegen der verfassungsmäßig aufgenommenen und von dem zuständigen Landeskollegium bestätigten Schulden den gleichen Anspruch auf den Generalindult wie die Grundbesitzer, selbst wenn die Schulden nicht in die Hypothekenbücher eingetragen sind (vergl. Seite 29). Wegen Aufhebung des Indults vor Ablauf des 24. 6. 1810 verweist **§ 12** auf die A. G. O. Teil I Tit. 47 § 41 ff. und § 110,[14]) wobei aber Veränderungen des Grundstückswerts nicht zu berücksichtigen sind.

Der 2. Abschnitt der Verordnung: „Von den Modifikationen des in der Prozeßordnung Titel 47 nachgelassenen Moratorii" weist nur geringfügige Neuerungen gegenüber dem Maiindult auf. Die angebotene Sicherheit wird nach **§ 13 Nr. 4** der Verordnung wie beim Generalindult der Grundbesitzer geprüft.

Nach **§ 13 Nr. 6** kann der Richter das Spezialmoratorium bis zum 24. 6. 1810 bewilligen, auch wenn die sonst gesetzliche Frist von 1 Jahr[15]) überschritten wird. Bei der Erteilung des Generalmoratoriums ist der Widerspruch des Gläubigers wegen eines den Schuldner bereits erteilten kürzeren Spezialmoratoriums nicht zu berücksichtigen.

Eine neue Bestimmung bringt der 3. Abschnitt **§ 14:** „Von Kautionsbestellungen durch Staats- und andere öffentliche Papiere, wonach diese Papiere zu ihrem Nennwert anzunehmen sind. Es handelt sich hier um die Sicherheitsbestellung durch Tresorscheine, Banknoten, Bankobligationen und um Pfandbriefe.

---

14) Ueber Aufhebung des Indults: § 41/2 a. a. O. bei Sicherheitsverlust d. Gläubigers; § 110 bei Nichtbezahlung der Zinsen.

15) § 146 Tit. 24 Teil I. AGO.

Abänderungen des Maiindults enthält auch der 4. Abschnitt: „Von den Einschränkungen der gesetzlichen Vorschriften in Absicht der gerichtlichen Exekution."

§ 15 des November-Moratoriums faßt § 8 bis 11 des alten Indults zusammen und bestätigt insbesondere die Aufhebung des allgemeinen Personalarrests, den er neben den bereits Seite 16 angeführten Fällen noch bei Zahlungsverpflichtungen aus unerlaubter Handlung gestattet. Die wegen „bloßer Geldschulden" in Personalarrest gebrachten Schuldner waren demnach ohne weiteres zu entlassen. Dieser Ansicht war auch Grattenauer,[16]) der nicht mit Unrecht eine Bestimmung forderte, daß die Fluchtverdächtigkeit niemals präsumiert, sondern von dem die Fortsetzung des Arrests verlangenden Gläubiger bewiesen, vor geführtem Beweise aber die einstweilige Freilassung verfügt werden müsse."

Unter Einschränkung des Mai-Moratoriums § 2, Nr. 2 läßt **§ 16** des neuen Indults in der Regel keine Versteigerung eines Grundstückes während des Moratoriums zu.

Nach **§ 17** dürfen bereits schwebende Subhastationen fortgesetzt und neue eingeleitet werden:

1. Wenn der Besitzer und sämtliche Realgläubiger gemeinschaftlich darauf antragen;
2. wenn in bereits eröffneten oder noch zu eröffnenden Konkursen, in Liquidationsprozessen über Grundstücke, deren Wert zur Befriedigung der Realgläubiger nicht hinreicht und in gewissen erbschaftlichen Liquidationsprozessen auch nur ein Gläubiger darauf anträgt;
3. wenn bei einer Sequestration wegen rückständiger Zinsen und sonstigen Zahlungen, die keine Kapitalszahlungen sind, die Behörde erklärt, daß die auch bis zum 25. 6. 1810 fortzusetzende Sequestration den Antragenden befriedigen werde;
4. wenn die Schuld erst nach dem 24. 11. 1807 und für ost- und westpreußische Grundbesitzer erst nach dem 19. 5. 1807 aufgenommen worden ist;

16) a. a. O. II S. 54.

5. wenn der Grundbesitzer nach Eintritt der eben bestimmten Zeitpunkte auf den Indult verzichtet hat;
6. wenn die Zahlungsverbindlichkeit des Grundbesitzers auf einer unerlaubten Handlung beruht.

Diese letzte Vorschrift (§ 17 Nr. 6) bedeutete für den zu einem Schadensersatz verurteilten Schuldner zweifellos eine Härte, da er schon bei einer aus Fahrlässigkeit begangenen unerlaubten Handlung vom Moratorium ausgeschlossen werden konnte.

Nach einer Bestimmung über Proteste der Realgläubiger wie der Besitzer gegen den Zuschlag der versteigerten Grundstücke (**§ 18**) sind gemäß **§ 19** des Novemberindults die bereits schwebenden Sequestrationen (außer in Konkurs- und erbschaftlichen Liquidationsprozessen) aufzuheben, sobald „der Extrahent wegen seiner Forderung außer dem Kapital befriedigt worden ist". Bei allen nicht unter den allgemeinen Indult fallenden Forderungen bleibt nach **§ 20** des Novembermoratoriums die Sequestration von Grundstücken zulässig.

Der Indult vom 24. 11. 1807 hob das Maimoratorium desselben Jahres auf, lief jedoch nicht nach seiner Bestimmung am 24. 6. 1810 ab, sondern wurde zunächst durch die Kabinettsorder vom 14. 6. 1810[17]) auf ein Jahr und dann noch mehrere Male verlängert, bis er in Schlesien, Pommern und in der Mark mit dem 31. 12. 1818 zu Ende ging. In Ost- und Westpreußen blieb er sogar bis zum 31. 12. 1821 in Kraft.[18])

III. Teil.

Die rechtshistorische Bedeutung des Mai-Moratoriums.

1. Abschnitt: Die Personalexekution während ihrer uneingeschränkten Anwendung.

1. Die rechtshistorische Bedeutung des preußischen Moratoriums vom 19. Mai 1807 liegt, wie schon S. 16 erwähnt, in der Aufhebung des allgemeinen Per-

17) H. Rabe, Sammlung Bd. X S. 359/60.

18) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. Band V S. 425.

sonalarrests. Dieses auch als Schuldhaft bezeichnete Rechtsinstitut ist die letzte Stufe eines in Deutschland von alters her gebräuchlichen Verfahrens bei Schulden, das dem zahlungsunfähigen Schuldner die persönliche Freiheit entzog, um dadurch eine Befriedigung des Gläubigers zu erreichen. Seine Beseitigung als Mittel der Zwangsvollstreckung in die Person zur Beitreibung von Geldschulden bringt eine Entwicklung zum Abschluß, die von der grundsätzlichen Personalexekution zur grundsätzlichen Realexekution führt.

Jene Entwicklung des deutschen Vollstreckungsverfahrens braucht nur kurz bis in ihre Anfänge im altgermanischen Recht zurückverfolgt zu werden, um die Aufhebung des allgemeinen Personalarrests in ihrer ganzen Tragweite zu erfassen.

2. Die älteste Form einer Personalexekution um Schuld ist die Preisgabe des Bußschuldners in die unumschränkte Gewalt des Gläubigers. Sie machte den Schuldner völlig rechtlos, denn es stand dem Gläubiger frei, ihn als Knecht zu verwenden, ihn zu mißhandeln und sogar zu töten.[1] [2]) Nach der Lex Salica Tit. 58 büßte der Schuldner eines verfallenen Wergeldes mit dem Leben, d. h. er wurde dem Gläubiger ausgeliefert, und dieser konnte mit ihm beginnen, was er wollte, auch ihn töten.[3]) [4]) Ließ er ihn am Leben, so war das seine persönliche Gnade, bei deren Verlust der verfallene Schuldner immer der Gefahr einer Tötung ausgesetzt war.[5])

Im 6. Jahrhundert wurde die Preisgabe allgemein zur unmittelbaren Zwangsvollstreckung in die Person des insolventen Bußschuldners entwickelt. Der Graf bemächtigte sich nach erfolgloser Pfändung der Person des Schuldners und bot ihn den Verwandten in drei echten Dingen zur Auslösung an. Lösten sie den Schuldner nicht, so brachte ihn

---

1) 2) Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts S. 472 bis 478; Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte S. 79, 201; O. Gierke, Schuld und Haftung im älteren dt. Recht S. 64.

3) 4) Waitz, Das alte Recht der salischen Franken S. 178. O. Stobbe, Zur Geschichte des dt. Vertragsrechts S. 179.

5) Horten, Die Personalexekution in Geschichte und Dogma I S. 61.

der Graf vor den König, und dieser gab ihn der Willkür des Gläubigers preis.[6])

3. Noch in fränkischer Zeit kam die Preisgabe außer Gebrauch, als der Schuldner das Recht erlangte, sich freiwillig dem Gläubiger für die Bußschuld und später für die Vertragsschuld zu verknechten und damit eine drohende Preisgabe zu vermeiden.[7]) Die Schuldknechtschaft war von Grund aus Strafe, berücksichtigte aber zugleich das wirtschaftliche Moment. Durch Knechtesarbeit mußte der Schuldner seinem Gläubiger Befriedigung für die nicht gezahlte Schuld verschaffen. Zu solcher Arbeit konnte der Gläubiger den Schuldner zwingen, ihn aber nicht mehr nach Belieben töten, nachdem die zuerst unbegrenzte Gewalt des Herrn über den Hausknecht inzwischen eingeschränkt und namentlich die Tötung eines Knechtes verboten worden war.[8])

Im Gegensatz zur Selbstverknechtung des fränkischen Rechts entwickelte das westgothische Recht eine gerichtliche Schuldknechtschaft,[9]) dessen tatsächliche und rechtliche Wirkungen im wesentlichen denen der freiwilligen Verknechtung entsprachen. Eine Selbstverknechtung war bei den Westgothen verboten und wurde für nichtig erklärt.[10])

Das langobardische Recht kannte gleichfalls die gerichtliche Schuldknechtschaft,[11]) die neben der Preisgabe vorkam.

---

6) Edictum Chilp. c. 8 . . . cui malum fecit, tradatur in manu et faciant exinde quod voluerint. (Mon. Cap. Tom. I S. 9, 10.).

7) Lex Baiuw. II c. 1,5; VI 3,1; Lex Frision. XI c. 1; (b. F. Walter I) Cap. Legi Rib. add. . . . liceat ei semetipsum in wadium ei cui debitor est mittere usque dum multa quam debuit persolvat (Mon. Cap. I S. 117 a. 803, c. 3); Cap. Legibus addenda 818—819, c. 2 (Monumenta Cap. I S. 281); Capit. Karoli apud Ansegisum servata 810/811 c 3 (Mon. Cap. I S. 160); Capit. Olon. Hlotarii 823, c. 4 (Mon. Cap. I S. 317).

8) Synode von Agatha (506) c. 62; Synode von Epaon (517) c. 34, (v. Hefele II S. 659, 685).

9) Lex Wisig. VII, 1, 5; VII, 2, 13; V, 6, 5; VI, 4, 2; (F. Walter I).

10) Lex Wisig. II Tit. 5 c. 8.

11) Liutpr. c. 63; c. 152; Aist. c. 14; (F. Walter I) Cap. Aregis c. 6 (Fr. Bluhme, Edictus Langobardorum, Hannover 1869).

Die sächsischen Rechtsquellen aus fränkischer Zeit geben uns über die Art ihrer Personalexekution um Schuld keinen Aufschluß.

Die Schuldknechtschaft war ursprünglich lebenslänglich (Strenge Schuldknechtschaft);[12]) der Schuldner verlor für immer seine Freiheit. Daneben gab es jedoch bald eine zeitlich begrenzte Knechtschaft,[13]) die durch die Capitularien der Karolinger weite Verbreitung fand.[14]) Der Schuldner wurde nicht mehr wie früher Eigentum des Gläubigers, sondern verpfändete seine Freiheit bis zur Bezahlung der Schuld. Er verknechtete sich nur noch „pro (in) wadio" und erhielt die Freiheit nach Tilgung der Schuld zurück. Die rechtliche Lage des Schuldknechts bestimmte sich nach Gewohnheitsrecht.[15])

Bei den Volksrechten und Capitularien handelte es sich zunächst um Verknechtung für Bußschulden, erst in zweiter Linie um eine solche für Vertragsschulden.

Die freiwillige wie die exekutive Schuldknechtschaft sind eine unmittelbare Vollstreckung in die Person des zahlungsunfähigen Schuldners, sie kamen aber wie die Preisgabe nur subsidiär nach erfolgloser Vollstreckung in das Vermögen zur Anwendung.

4. Als die von den fränkischen Königen erlassenen Capitularien seit dem 10. Jahrhundert in Vergessenheit gerieten, wurde das Recht durch Gewohnheit und Autonomie fortgebildet.[16]) Eine Aufzeichnung von Rechtsquellen fand nicht statt, so daß uns die genauere Rechtsentwicklung

---

12) Lex Wisig. II, 4, 8; III, 2, 2; Liutpr. c. 152. Form. Marc. II, 28; Form. Andegav. 2; 3; 9; 19; (F. Walter III).

13) Lex Wisig. VII, 3, 4; Liutpr. c. 152; Lex. Baiuw. II, 1, 5; Form. Marc. II, 27.

14) Capit. a. 779 c. 19 (Mon Cap. I S. 51); Capit. Legi Rib. add. 803 c. 3 (Mon. Cap. I. S. 117); Capit. apud Anseg. serv. 810/811 c. 3 (Mon. Cap. I S. 160); Capit. Bononiense 811 c. 1 (Mon. Cap. I S. 166); Capit. Legibus addenda 818/819 c. 2 (Mon. Cap. I S. 281; Edict. Pistense 864 c. 34 (Mon. Cap. II S. 325/326).

15) Capit. Olonnense Mundanum a. 825 c. 10 (Mon. Cap. I S. 331).

16) O. Stobbe, Geschichte der dt. Rechtsquellen I. S. 274; Eichhorn, Dt. Staats- u. Rechtsgeschichte Bd. II S. 188 ff.

dieser Zeit nicht bekannt ist. Erst im 13. Jahrhundert geben die Rechtsbücher und Rechtssatzungen Kenntnis von der weiteren Rechtsbildung, deren Vielseitigkeit das deutsche mittelalterliche Recht auszeichnet.

In allen Gegenden Deutschlands treffen wir eine Schulddienstbarkeit an, die als abgeschwächte Schuldknechtschaft erscheint. Der zahlungsunfähige Schuldner, der weder eigenes Vermögen besaß, noch Bürgen stellen konnte, wurde vom Gericht dem Gläubiger überantwortet und in seine Gewalt gegeben.[17]) Der Schuldner hatte für den Gläubiger zu arbeiten, behielt aber seinen freien Stand.[18]) Er war wie Gesinde zu halten und konnte zur Arbeit durch Beschränkung seiner äußeren Freiheit gezwungen werden.

In allgemeinen Gebrauch kam die Schulddienstbarkeit durch den Sachsenspiegel, dessen Bestimmungen darüber folgendermaßen lauten: (Sachsenspiegel III, 39, § 1)

„Swer so schult vor gericht ervorderet uf einen man, der her nicht gegelden en mac, noch burgen seczen, der richter sal ime den man antwurten vor daz gelt; den sal her halten glich sinem gesinde mit spise und mit arbeite; wil her in spannen mit einer helden, daz mac her tun; anders en sal her in nicht pinen."

Diese Fassung übernahm man mehr oder weniger in ganz Deutschland in den Rechtsbüchern[19]) wie in den Rechtssatzungen.[20])

---

17) Pufendorf, Observationes Juris Universi Bd. I S. 316/17.

18) O. Gierke, a. a. O. S. 68.

19) Deutschenspiegel Art 271 (Ficker); Schwabenspiegel Art. 304 a (von Lassberg); R. v. Freysing Cap. 195 (Maurer); Berliner Schöffenrecht bei Fidicin S. 109; Sächs. Weichbildrecht c. 27 (v. Daniels), c 34 (A. Walter); Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung 27 § 2 in Magdeburger Rechtsquellen von Laband; Rechtsbuch nach Distinctionen III, 9, 3, (Ortloff); Glogauer Rechtsbuch von 1386 c. 380/81 (Wasserschleben); Neumarkter Rechtsbuch c. 473 (Meinardus); Rechtsbuch Joh. Purgoldts VII, 15 ff. (Ortloff); Richtsteig Landrechts. 43 § 9 (Homeyer).

20) Augsburger Stadtrecht (1276) Art. 147 (Meyer); Magdeburg-Görlitzer Recht (1304) Art. 98 (Gaupp); Prager Stadtrecht (1269) Art. 36 (Rössler); Lübecker Statuten Codex II (1294) Art. 200 (Hach); Salzwedler Stadtrecht § 85 (Gengler).

Einem auswärtigen Gläubiger wurde der Schuldner nicht überantwortet.[21]) Eine Schuldtilgung trat durch die Überantwortung nicht ein, anfangs auch nicht durch die Gesindedienste des Schuldners. Ein Abarbeiten der Schuld bringt erst das 14. Jahrhundert.[22]) Die Mißhandlung des übergebenen Schuldners war dem Gläubiger untersagt; doch schloß man ihn meist an einen Schubkarren und ließ ihn die niedrigsten Arbeiten verrichten.[23]) Dem Gläubiger war es ferner gestattet, ihn in Fesseln zu legen und in ein „Behältnis" zu sperren, um seinen Widerstand zu brechen.[24])

Den Tod des gefangenen Schuldners hatte der Gläubiger nicht zu vertreten, er mußte aber durch Eid seine Schuldlosigkeit dartun.[25]) Wenn der Gläubiger den Schuldner vor Bezahlung der Schuld freiließ, war diese damit nicht getilgt, weil ihm der Schuldner als Pfand für das Geld überantwortet wurde und demnach durch bloße Rückgabe des Pfandes, der die Entlassung des Schuldners gleichkam, auch die Schuld nicht erlosch.[26]) Entlief der Schuldner aus der Gefangenschaft, so konnte der Gläubiger ihn verfolgen und aufhalten als ein abhanden gekommenes Pfandstück. Um einer Flucht vorzubeugen, ließ man den Schuldner auch schwören, daß er nicht entweichen wolle.[27]) Die Überantwortung von Frauen war verboten,[28]) wo diese aber zugelassen wurde, konnte jede Frau sich davon durch den Eid befreien, daß sie keinerlei Vermögen besitze.[29]) Die Schulddienstbarkeit erreichte ihr Ende durch Bezah-

---

21) Rechtsbuch nach Dist. III, 9, 5.

22) Rechtsbuch nach Dist. III, 9, 3; Rechtsbuch Joh. Purgoldts VII c. 16.

23) Estor, Bürgerl. Rechtsgelehrs. Bd. II § 3739.

24) Rechtsbuch nach Dist. III, 9, 3; Rechtsbuch J. Purgoldts VII c. 16.

25) Rechtsbuch nach Dist. III, 9, 4; Rechtsbuch J. Purgoldts VII c. 19.

26) Sachsenspiegel III, 39 § 2; Deutschenspiegel Art. 272; Rechtsbuch nach Dist. III 9, 3.

27) Augsburger Stadtrecht (1276) Art. 147.

28) Bamberger Stadtr. § 256 d (Zoepfl).

29) Rechtsbuch nach Dist. III, 9, d 6–7; Rechtsbuch J. Purgoldts VII c. 21—22.

lung oder Abarbeitung der Schuld, auch durch Vergleich mit dem Gläubiger oder durch Pfandbestellung.[30])

5. Im deutschen Recht des Mittelalters trat neben der Schulddienstbarkeit die Schuldhaft auf. Hier wurde dem Gläubiger bei Überantwortung des Schuldners in seine Gewalt nur die Befugnis gegeben, ihn in seinem Haus in Haft zu halten (Private Schuldhaft), ohne daß für den Schuldner ein Arbeitszwang bestand.

Die Schuldhaft tauchte zuerst in den Städten auf, wo die Spezialisierung des Handwerks eine Verwendung des Schuldners zu nutzbringender Arbeit nicht zuließ.[31]) Im süddeutschen Recht kam sie häufig vor; das sächsische bildete sie zugleich mit der Schulddienstbarkeit aus. Die Schuldhaft war in Flandern ebenso anzutreffen wie in der Schweiz;[32]) sie war überall im Gebrauch.

Dieses indirekte Exekutionsmittel sollte den Schuldner veranlassen, etwa verheimlichte Vermögensstücke dem Gläubiger herauszugeben und auf diese Weise seine Befriedigung erzwingen.[33]) Zugleich hoffte man, Verwandte oder Freunde des Schuldners zu finden, die aus Mitleid mit ihm die Schuld bezahlten.

Die Behandlung des gefangenen Schuldners war im allgemeinen die gleiche wie bei der Schulddienstbarkeit. Manche Rechte brachten eine Erleichterung seiner Lage

---

30) Rechtsbuch nach Dist. III, 9, 3; Richtsteig Landrecht 43 § 9.

31) Braunschweiger Stadtrecht (1265) § 16 (bei Haenselmann); Iglauer Statuten (1248) a. 37 (Tomascheck); Hamburger Stadtrecht von 1270 IX c. 13; von 1292 M c. 10; von 1497 L c. 6 (Lappenberg); Statuten von Stade (1279) VI, 12 (Pufendorf I app. S. 203); Frankfurter Stadtrecht (1297) § 24 (Gengler); Bremer Statuten (1303) Ord. 92, (1433) Ord. 73 (Oelrichs); Lüneburger Stadtrecht Art. 99 (Kraut S. 76); Goslarer Statuten bei Göschen S. 54 u. 70; Freiburger Stadtrodel (13. Jahrh.) Art. 56 (Gaupp); Münchener Stadtrecht (1347) Art. 29 (Auer); Prager Statuten (1350) Art. 78 (Rössler); Brünner Schöffenbuch Art. 178 (Rössler); Statuten von Verden (1416) Art. 52 b. Pufendorf I app. S. 96.; Altes Culmer Recht III c. 135 (Leman); Hamburg-Rigisches Recht VII c. 13 (Napiersky); Magdeburg-Breslauer Schöffenrecht III, 2, c. 101 (Laband).

32) Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte I, Anh. S. 27, Keure von St. Omer (1427); III S. 319, Keure der Stadt Gent von 1296; Stadtrecht von Winterthur § 5, 9 (Gaupp).

33) O. Gierke a. a. O. S. 71; Rintelen a. a. O. S. 99.

und verboten die Fesselung.[34]) Der Gläubiger hatte ihn bei Wasser und Brot zu halten, aber ihn an der Gesundheit nicht zu schädigen.[35]) Damit dies auch geschah, mußte der Schuldner alle vierzehn Tage vor das Gericht gebracht werden. Ferner wurde ihm gestattet, die Verbindung mit Verwandten und Freunden aufrechtzuerhalten, soweit dies einem Gefangenen zukam.[36]) Eine Schuldhaft von Frauen schloß man verschiedentlich aus.[37]) Nach einigen Rechten wurde der zahlungsunfähige Schuldner „in die Overhöre gekündigt". Man hielt ihn zuerst in seinem eigenen Hause in Arrest und gab ihn dann dem Gläubiger in Haft, wenn er vor Bezahlung der Schuld außerhalb seines Hauses angetroffen wurde.[38]) In Nordhausen wurde der insolvente Schuldner nach einem erfolglosen Hausarrest von einem Monat aus der Stadt vertrieben.[39])

Auch bei der Schuldhaft diente der überantwortete Schuldner dem Gläubiger als Pfand,[40]) aber nicht mehr als Nutzpfand, da die Haft ihn nur zur baldigen Schuldtilgung veranlassen sollte. Die Pfandeigenschaft hatte auch hier zur Folge, daß der Gläubiger den entwichenen Schuldner wieder aufgreifen und in die Haft zurückbringen konnte.[41])

Über die Dauer der Schuldhaft enthielten nur wenig Rechte eine Bestimmung. Die Haft erreichte meist mit

---

34) Prager Statuten Art. 78; Brünner Schöffenbuch Art. 178.

35) Kleines Kaiserrecht (Endemann) I c. 25: „ . . . des libes unverdarbet und ungeturnit und ungeblochet," d. h. also nicht in strenger Haft, bei der durch Einspannen der Füße des Gefangenen in einen Holzblock jede Bewegungsmöglichkeit aufgehoben war.

36) Goslarer Statuten bei Göschen S. 54 u. 71; Kleines Kaiserrecht I c. 25.

37) Bremer Statuten (1303) Ord. 92; Statuten von Stade VI, 12; Revidierte Lübecker Statuten I Tit. 3 Art. 1 (1586).

38) Goslarer Statuten Göschen S. 52 ff.

39) Die alten Gesetze der Stadt Nordhausen (1308) § 111; (1350) § 100 b. Förstemann a. a. O. Bd. III Heft 2 u. 4.

40) Vgl. Anm. 29 S. 46; Magdeburger Fragen II, 4, 2 (Behrend).

41) Iglauer Statuten (1248) Art. 37 (Tomascheck); Altes Culmer Recht III c. 135 (Leman).

der Befriedigung des Gläubigers ihr Ende.[42]) Häufig veranlaßten diesen die für den Schuldner erwachsenden Verpflegungskosten zur baldigen Freilassung. Doch sind auch Fälle bekannt, wo der Schuldner jahrelang, mitunter bis zu seinem Tode festgehalten wurde.[43])

6. Die private Schuldhaft belastete den Gläubiger nicht unerheblich; bei wirklich zahlungsunfähigen Schuldnern konnte auch sie eine Befriedigung des Gläubigers nicht erzielen. Dabei war es für diesen meist mit Schwierigkeiten verbunden, den Schuldner in eigenem Gewahrsam zu halten. Deshalb brachte man ihn bei einem gewerbsmäßigen Vermieter von Gefängnissen unter, wo er der übelsten Behandlung ausgesetzt war.[44]) Um solchen Mißständen abzuhelfen, gingen zuerst die Städte zur öffentlichen Schuldhaft über und hielten den zahlungsunfähigen verurteilten Schuldner auf Antrag und Kosten des Gläubigers im Schuldgefängnis (Stadtturm) gefangen. Anfangs hatte der Gläubiger die Wahl, den Schuldner in eigene Haft zu nehmen, oder ihn in öffentlichen Schuldgewahrsam zu bringen.[45]) Allmählich wurde jedoch die Privathaft immer mehr zurückgedrängt, und an ihre Stelle trat seit dem 16. Jahrhundert ausschließlich die öffentliche Schuldhaft.[46])

Für diese Rechtsentwicklung sind die Reformationen der Stadtrechte, die das recipierte römische

---

42) Prager Statuten Art. 68; Magdeburger Fragen II, 2, 8.

43) Ueber die Behandlung der Schuldgefangenen: G. L. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, Neue Folge S. 37—52.

44) Kriegk a. a. O. S. 43 ff.

45) Magdeburger Fragen II, 2, 19 (Behrend); „Gerichtsleufft zu Eisenach" 54 (Ortloff II); Rechtsbuch J. Purgoldts VII c. 19; O. Gierke a. a. O. S. 72.

46) Rechtsquellen von Basel b. Schnell I, 1 S. 248 (1515); I, 2 S. 799; Bamberger Stadtrecht § 256 a (Zoepfl.) Stadtbuch von Landshut XII, 4 (Rosenthal I, S. 193); Stadtbuch von Straubing 18 (Rosenthal II, S. 330); Stadtbuch von Dortmund c. 29 (Frensdorff); in einigen Rechten wird die Schuldhaft (öffentliche) schon sehr früh erwähnt: Straßburger Stadtrecht (1129) c. 34 (Wiegand); Landrecht der Grafschaft Saarbrücken (1321) c. 4 Art. 2 (v. d. Nahmer); Landrecht des Fürstentums Jülich I, 6 (Lacomblet, Archiv für d. Gesch. d. Niederrheins Bd. I, 1).

Recht mit dem deutschen verbinden und in Übereinstimmung bringen wollen, von großer Bedeutung.[47])

An erster Stelle steht die Nürnberger Reformation von 1479, die im Jahre 1564 erneuert wurde und vielen Stadt- und Landrechten als Vorbild diente.

In Nürnberg[48]) durfte die öffentliche Schuldhaft bei Schulden bis zu 100 Gulden nicht fünf Jahre, bei solchen über 100 Gulden nicht zehn Jahre übersteigen. Nach dieser Zeit war der Schuldner seiner Verpflichtung „gefreit und ledig". Wollte der Gläubiger ihn nicht in den Schuldturm legen lassen, so hatte der Schuldner einen Eid zu leisten, daß er bis zur Befriedigung des Gläubigers die Stadt verlassen werde. Verweigerte er diesen Eid, dann brachte man ihn in den Schuldturm, bis er gefügig wurde.

Ähnliche Bestimmungen traf die Hamburger Reformation.[49]) Doch wurde hier die Dauer der Schuldhaft derart herabgesetzt, daß bei einer Schuld „bis zu 1000 Mk. Lübisch" der Schuldner ein Jahr und für jede weitere 1000 Mark ein weiteres Jahr „auf dem Winserbaum" sitzen mußte. An Stelle der Schuldhaft konnte der Gläubiger den Armutseid des Schuldners verlangen und außerdem seine Verweisung aus der Stadt fordern, bis er ihn befriedigte.

Die Reformation von Frankfurt a. M.[50]) beschränkte sich im wesentlichen darauf festzusetzen, daß der geständige Schuldner, der weder bewegliche noch unbewegliche Güter hatte, auf Antrag des Gläubigers ins Gefängnis gelegt werden sollte, bis er sich mit diesem einigte.

Eine ausdrückliche Aufhebung der alten Übergabe des Schuldners „zu Hand und Halfter" des Gläubigers enthält die Lüneburger Stadtrechtsreform,[51]) wo der

---

47) In dem Rahmen dieser Darstellung können jedoch nur die wichtigsten Reformationen angeführt werden.

48) Nürnberger Reformation (1522) Tit. 11 Gesetz 8; (1564) Tit. 11 Gesetz 6. Teilweise wurde die Nürnberger Reformation von dem Jus Culmense ex ultima revisione Teil II Tit. 23 c. 6 übernommen.

49) „Der Stadt Hamburg Gerichtsordnung und Statuta" (1603–05) Teil I Tit. 41 Art. 11–13.

50) „Der Stadt Frankfurt a. M. erneuerte Reformation von 1578–1611" Teil 1, Tit. 45 § 14–15.

51) Lüneburger Stadtrechts-Reform von 1577 Teil 2 Tit. 13.

insolvente Schuldner auf Begehren des Gläubigers in den Schuldturm geworfen wurde, den der Rat zu diesem Zweck besonders verordnete.

2. Abschnitt: Beschränkungen der Personalexekution.

Schon bald nach dem Aufkommen der Schuldhaft waren Bestrebungen im Gange, sie einzuschränken und wenigstens teilweise zu beseitigen.

1. Eine gemilderte Schuldhaft bildete das deutsche Recht des Mittelalters in dem Einlager oder Einreiten (Obstagium) [52]) aus, das in dem Versprechen des Schuldners bestand, sich für den Fall der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten einer freiwilligen Haft zu unterziehen. Vor Bezahlung der Schuld durfte der das Einlager Leistende den Ort der Haft, meist ein Wirtshaus, nicht verlassen. Die bei dieser Haft entstehenden Verpflegungskosten gingen zu Lasten des Schuldners und sollten ihn zu einer raschen Befriedigung des Gläubigers drängen. In der Regel wurde das Einlager durch Vertrag vereinbart und bot dem Gläubiger dann eine erhöhte Sicherheit, wenn auch Dritte diese Verpflichtung übernahmen. Das Einlager ist schon im 13. Jahrhundert entstanden und hat sich in den Partikularrechten neben der öffentlichen Schuldhaft bis in das 16., teilweise bis in das 17. Jahrhundert erhalten. Im Reichsrecht wurde es durch die Reichs-Pol.-Ord. von 1577 abgeschafft, weil die Verschwendung der das Einlager Leistenden dabei überhand genommen hatte. [53])

2. Eine bessere Behandlung des zahlungsunfähigen Schuldners trat besonders im süddeutschen Recht hervor.

---

52) Sachsenspiegel I 9 § 4; II 11 § 3; Rechtsbuch nach Dist III 16 1—9; Altes Bamberger Stadtrecht Tit. 20 § 215—221, § 431—434 (Zoepfl); Prager Stadtrecht Art. 23, 26; Brünner Schöffenbuch c. 130, 131 (Rössler); Burgdorfer Handfeste (1316) c. 117; Murtener Stadtrodel (1377) c. 39 (Gaupp); weitere Literatur über das Einlager bringen: Rintelen, Schuldhaft und Einlager im Vollstreckungsverfahren, Leipzig 1908; Stobbe, Deutsches Vertragsrecht im Mittelalter, Leipzig 1855; Estor, Rechtsgelehrsamkeit (Bürgerliche) der Deutschen, Bd. I — III, Marburg 1757 — 67; Friedländer, Das Einlager 1868.

53) Sammlung der Reichsabschiede Tl. III S. 387 Tit 17 § 10.

So wurde in Landshut[54]) der Schuldner mehrmals öffentlich ausgeboten, und wer ihn länger als 14 Tage bei sich behielt, zur Übernahme der Schuld gezwungen. Hatte dieses Ausbieten keinen Erfolg, so verwies man ihn aus der Stadt und erst im Falle des Ungehorsams trat öffentliche Schuldhaft ein.

In Bamberg[55]) wurde dem zahlungsunfähigen Schuldner nach drei Tagen Haft beim Büttel und weiteren drei Tagen Gefängnis der Eid abgenommen, daß er seinen Gläubiger binnen acht Tagen bezahlen würde. Hielt er dieses Versprechen nicht, dann wurde er bis zur Bezahlung der Schuld aus der Stadt verwiesen. Umgekehrt verfuhr man in Ulm. Dort trat erst Stadtverbannung ein und in zweiter Linie Gefängnishaft.[56])

Die Stadtverweisung war an Stelle der Schuldhaft weit verbreitet[57]) und galt als Milderung in der Personalexekution um Schuld.[58])

Zu erwähnen ist das Verfahren in Schuldsachen im Wiener Stadtrecht. Nach dem Stadtrechtsbuch von 1325[59]) war der insolvente Schuldner, der kein Pfand stellen konnte, zunächst beim Nachrichter und dann im Gefängnis je 14 Tage in Haft zu halten „an sleg, an stözz, an pant". Danach ließ man ihn gegen den Eid frei, von seinem späteren Verdienst dem Gläubiger jeden dritten Pfennig bis zur Tilgung der Schuld zu überlassen. Das Stadtrecht von 1340 bringt eine Bestätigung des Exekutionsverfahrens nach alter Gewohnheit — wie dieses im Stadtrechtsbuch angeordnet ist — doch wird bei einem böswilligen Schuldner sofortige Schuldhaft verhängt.[60])

---

54) Landshuter Stadtrecht XII (Rosenthal I S. 192 ff).

55) Bamberger Stadtrecht § 256 a, § 434 b, c (Zoepfl).

56) Das Rote Buch von Ulm (1376) § 185 g, bei Mollwo.

57) Berner Handfeste (1218) Art. 21, bei Gaupp; Passauer Rechtsbrief (1300) § 19 (Gengler); Statuten von Nordhausen (1308 § 111; (1350) § 100 b/Förstemann a.a.O.; Hamburger Gerichtsordnung und Statuten (1603/05) Tit. 16, Art 13.

58) Statuten von Verden (1416) Art 52.

59) Wiener Stadtrechtsbuch 1325 Art. 9 (Schuster).

60) Bischoff, Oesterreichische Stadtrechte und Privilegien S. 197.

Ferner suchte man unter dem Einfluß des rezipierten römischen Rechts die Schuldhaft durch Einführung der Güterabtretung (Cessio bonorum) einzuschränken, durch die der zahlungsunfähige Schuldner eine Schuldhaft vermeiden konnte.

Diese Rechtseinrichtung war jedoch den deutschen Anschauungen von Schuld und Haft fremd [61]) und setzte sich erst allmählich in den Reformationen der Stadt- und der Landrechte durch. [62])

Im sächsischen Recht hoben die Constitutionen von 1572 die Überantwortung des Schuldners an den Gläubiger auf und führten den Schuldturm ein. [63]) Abweichend von der sonst geltenden Regel hatte der gefangene Schuldner, der vom Gläubiger keinen Unterhalt erhielt, diesen sich selbst zu beschaffen; im übrigen aber war er in der Haft „ohne sonderliche und hohe Beschwerung an Leib und Leben" zu halten. Eine Cessio bonorum wurde dagegen ausdrücklich verboten.

Die sächsischen Constitutionen von 1572 beeinflußten auch die Gesetzgebung anderer Territorien [64]), woraus ihre Bedeutung für die damalige Zeit ersichtlich ist.

---

61) Landshuter Stadtrecht (1279) Art. 17 bei Gaupp I und Rosenthal I S. 142; Münchener Stadtrecht (1347) Art. 29 (Auer); Nürnberger Reformation (1564) Tit. 11 Ges. 6; Braunschweiger Stadtordnung (1579) Tit. 51 § 153 (Hänselmann); Lüneburger Niedergerichtsordnung II Edtags Art. 53 (Pufendorf III app. S. 379); Hamburger Statuten (1603/05) Tit. 16 Art. 13; Sächsische Constitutionen (1572) Tl. II Tit. 22 (Lünig); Jus Culmense ex ultima revisione II Tit. 23 c. 6.

62) Lübecker Statuten (1586/1728) Buch I Tit. 3 Art. 1; Frankfurter Reformation (1578/1611) Tl. I Tit. 50; Neue Freiburger Statuten (1520) Traktat I Tit. 14 Fol. 31; Württemberg. Erneuertes Gem. Landrecht (1610) Tl. I Tit. 76; Landrecht von Geldern (1619) Tl. IV Tit. 11 (Maurenbrecher); Landrecht von Ober- u. Niederbayern (1616) Tit. 13 Art. 5; gegen einen leichtsinnigen Schuldner wurde aber gleichwohl Gefängnis oder Landesverweisung angeordnet a. a. O. Tit. 13 Art. 8; Codex Jur. Bavar. (1753) c. 18 § 12; Mainzer Landrecht 1755 Tit. 21 § 6.

63) Sächsische Constitutionen von 1572 Tl. II Tit. 22 Abs. 3 (Lünig).

64) Vgl. S. 87 Lüneburger Stadtrechts-Reform von 1577 Teil II Tit. 13; Jus Culmense ex ultima revisione Buch II Tit. 23 c. 6.

Auch die Landrechte des Herzogtums und späteren Königreichs Preußen[65]) kennen die öffentliche Haft im Schuldturm auf Kosten des Gläubigers, lassen aber zugleich die Güterabtretung zu.

3. Für alle preußischen Staaten bestimmte sich vor Erlaß der Preußischen Kammergerichtsordnung vom 1. März 1709[66]) das Verfahren der Personalexekution in Schuldsachen nach gemeinem deutschen Recht.[67]) Gemäß § 7 und § 8 Titel 50 dieser K. G. O. stand dem Gläubiger das Recht, Personalarrest zu beantragen, erst bei nichtausreichendem Vermögen des Schuldners zu. Doch konnte sich dieser durch Vertrag mit dem Gläubiger zur Schuldhaft verpflichten, die dann sofort, ohne vorherige Vermögensexekution vollstreckt wurde (unmittelbarer Personalarrest, § 9—10 Tit. 50 K. G. O.).

Eine allgemeine Anweisung über die Personalexekution gab das „Projekt des Codicis Fridericiani Marchici" vom 3. April 1748, das den Gläubiger auf seinen Antrag berechtigte, den Schuldner bis zur Befriedigung seines Anspruchs in Personalarrest verwahren zu lassen.[68]) Im übrigen wiederholte es lediglich die in der K. G. O. von 1709 über die Schuldhaft erlassenen Vorschriften.

Einen Fortschritt in der Schuldnerbehandlung brachte das Corpus Juris Fridericianum vom 26. April 1781 und die mit ihm fast übereinstimmende Allgemeine Gerichts-Ordnung vom 6. Juli 1793.[69])

---

65) Landrecht des Herzogtums Preußen publ. anno 1620; Kurfürstlich-brandenburgisches Revidiertes Landrecht des Herzogtums Preußen (1685) Buch I Tit. 47 Art. 4 § 10; Tit. 24 Art. 15 § 2; Friedrich Wilhelms Verbessertes Landrecht des Königreichs Preußen (1721) Buch I Tit. 47 Art. 2 § 19 u. Tit. 24 Art. 15 § 2.

66) Corpus Constitutionum Marchicarum Tl. II Abt. I Nr. 119.

67) Abegg, Versuch einer Geschichte der Preußischen Civil-Prozeß-Gesetzgebung, S. 13—15.

68) Projekt des Codicis Fridericiani Marchici Teil III Tit. 42.

69) Mannkopff, Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, Bd. I—IV.

In ihnen war ein sehr mildes Verfahren in Schuldsachen gegen Künstler und Handwerker vorgesehen.[70]) Für den Fall ihrer Zahlungsunfähigkeit mußte das Vollstreckungsgericht mit dem Polizeimagistrat helfend (mit einem Vorschuß aus einer öffentlichen Kasse) eingreifen, wenn nicht der Arbeitgeber dem Schuldner einen solchen gewähren konnte. War aber auf diese Weise eine Befriedigung des Gläubigers nicht möglich, so hatten „Werkverständige" festzustellen, wieviel der Schuldner wöchentlich von seinem Lohn abzuzahlen vermochte, ohne den eignen Lebensunterhalt oder den seiner Familie zu gefährden. Die daraufhin bestimmten Zahlungstermine hatte der Gläubiger anzunehmen, da kein Staatsbürger ohne die dringendste Not zugrunde gerichtet werden sollte.

Eine Verallgemeinerung erfuhr diese Bestimmung dadurch, daß es dem Gläubiger „in Ermangelung jedes anderen Objekts der Befriedigung" freistand, den Schuldner zum Abarbeiten der Schuld nach den Grundsätzen des C. J. Frid. Teil I Tit. 24 § 82 und der A. G. O. Teil I Tit. 24 § 95 anhalten zu lassen.[71])

Damit war aber die Personalexekution in Schuldsachen keineswegs beseitigt. Vielmehr wurde angeordnet,[72]) daß der Schuldner auf Antrag des Gläubigers in den Personalarrest gebracht werden sollte, wenn dieser durch das Abarbeiten der Schuld nicht befriedigt wurde oder mit einem solchen nicht einverstanden war. Während des Arrests hatte sich der Schuldner seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. War er aber wegen Krankheit, Alters oder aus einem anderen Grunde dazu nicht imstande, so fiel die Sorge für ihn dem Gläubiger zu. Sobald dieser seiner Verpflichtung zum Unterhalt nicht nachkam, wurde der Schuldner sofort in Freiheit gesetzt.

Nach einjähriger Haft stand es dem Schuldner zu, seine Freilassung zu beantragen, die aber nur mit Zu-

---

70) Corp. Jur. Frider. Teil I Tit. 24 § 82; A. G. O. Teil I Tit. 24 § 95.

71) Corp. Jur. Frider. Teil I Tit. 24 § 135; A. G. O. Teil I Tit. 24 § 142.

72) Corp. Jur. Frider. Teil I Tit. 24 § 136; A. G. O. Teil I Tit. 24 § 143.

stimmung des Gläubigers und gegen das eidliche Versprechen der baldmöglichen Befriedigung erfolgte.[73]) Bei einem Widerspruch des Gläubigers gegen die Aufhebung der Haft blieb dem Gericht die Entscheidung vorbehalten.

Mit dieser Bestimmung war die Dauer der Haft auf regelmäßig ein Jahr begrenzt, wenn der Gläubiger nicht nachwies, daß er durch fortgesetzten Arrest Befriedigung erlangen konnte oder daß der Schuldner durch leichtsinniges Verhalten zahlungsunfähig geworden war.

Der nach der K. G. O. von 1709 ohne vorhergehende Sachzwangsvollstreckung zulässige unmittelbare Personalarrest wurde durch die Allgemeine Gerichts-Ordnung wie durch das Allgemeine Landrecht auf Wechselsachen beschränkt,[74]) in allen anderen Fällen aber die vertragliche Unterwerfung unter unmittelbaren Personalarrest für ungültig erklärt.[75])

Ein Rescript vom 9. Januar 1797[76]) verpflichtete den Staat, für die unterhaltsberechtigten Angehörigen des Schuldgefangenen während seiner Haft zu sorgen. Auch diese Vorschrift bedeutete eine Milderung der Schuldnerbehandlung, da sie ihm in der Zeit seiner Gefangenschaft die Sorge um die Familie abnahm.

Ferner hatte der Gläubiger nach einem Rescript vom 6. Mai 1805[77]) selbst Arbeit für den Unterhalt des inhaftierten Schuldners zu verschaffen, wenn dieser erklärte, dazu außerstande zu sein.

Von der Einschränkung der Schuldhaft auf ein Jahr ging man in der Verordnung vom 28. Februar 1806 (§ 5)[78]) über zu ihrer völligen Aufhebung bei „ver-

---

73) A. G. O. I Tit. 24 § 146.

74) A. G. O. Teil I Tit. 27 § 45; Allg. Landrecht Teil II Tit. 8 § 713.

75) Allgemeines Landrecht Teil I Tit. 4 § 13.

76) H. Rabe, Sammlung Bd IV S. 8; Stengels Beiträge Bd. V S. 320; Novum Corpus Constitutionum Marchicarum Bd. X S. 915 Nr. 4 (1797).

77) H. Rabes Sammlung Bd. VIII S. 289 f. N. C. C. Bd. XI S. 2939 Nr. 30 (1805).

78) H. Rabes Sammlung, Bd. VIII S. 482 ff; N. C. C. Bd. XII S. 59 Nr. 19 (1806).

schuldeten im wirklichen Königlichen Civildienst stehenden Officianten".

3. Abschnitt:

Die Aufhebung des Personalarrests und ihre Bedeutung.

Die allmähliche Beschränkung der Schuldhaft fand ihren vorläufigen Abschluß in der Verordnung vom 19. Mai 1807 (Abschn. III § 11), wo der allgemeine Personalarrest für unzulässig erklärt wurde, ausgenommen bei fluchtverdächtigen Schuldnern und bei Kaufleuten in Wechselsachen. Damit war grundsätzlich die Aufhebung des Personalarrests in Schuldsachen erreicht. Die vollständige Beseitigung der Schuldhaft auch in Wechselsachen erfolgte durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 29. Mai 1868, bei dessen Zustandekommen französischer Einfluß sich geltend machte.[79]) Frankreich, wo bisher das Verfahren gegen zahlungsunfähige Schuldner besonders streng durchgeführt worden war, hatte während der großen Revolution die Schuldhaft vorübergehend (1793—97) abgeschafft.[80]) Später setzte sich Napoleon III. für ihre endgültige Aufhebung ein und erreichte diese im Gesetz vom 22. Juli 1867.[81])

Die Abschaffung des Personalarrests in Schuldsachen führte zur grundsätzlich allein zulässigen Sachzwangsvollstreckung, wie sie heute gilt. Letzte Reste einer Personalexekution gibt es gegenwärtig noch in dem Sicherheitsarrest des § 918 Z. P. O., der zur Sicherstellung der gefährdeten Zwangsvollstreckung in das Vermögen gegen den Schuldner stattfindet. Das frühere Verfahren brachte zunächst die Pfändung in die fahrende und liegende Habe des Schuldners und danach den Zugriff auf die Person. Mit der Beseitigung des Personalarrests fiel dieser weg und es blieb nur noch eine Sachzwangsvollstreckung erhalten.

---

79) Z. f. d. ges. Hdl. R. Beilageheft zu Bd. XII S. 379. In Süddeutschland ergingen die entsprechenden Gesetze in den Jahren 1868—70: Adolf Samuely, Ueber die Schuldhaft mit Rücksicht auf den neuesten Stand der Gesetzgbg. i. Z. f. d. g. Hdls. R. Bd. XV S. 129.

80) Knies, Kredit, S. 224.

81) Z. f. d. ges. Handels R. Beilageheft zu Band XII S. 150.

Die Strenge des alten Schuldenverfahrens ist daraus zu erklären, daß es letzten Endes von der Preisgabe des Schuldners in die Gewalt des Gläubigers herstammt. Aus der Preisgabe ging die Schuldknechtschaft hervor, von der sich wieder die Schulddienstbarkeit und die Schuldhaft abspaltete. Mochten diese auch an sich eine Milderung für den Schuldner bedeuten, so war dabei doch der Gedanke maßgebend, dem Gläubiger ein Anrecht auf die Person des Schuldners zu verschaffen.

Die Aufhebung der Personalexekution hängt einmal mit der Einstellung zusammen, die sich besonders durch die Französische Revolution mit der Aufstellung der Freiheits- und Menschenrechte geltend machte. Jetzt wurde die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners nicht mehr als Delikt angesehen, so daß die Schuldhaft ihre Berechtigung als Strafe verlor. Ihre Beseitigung bedeutete, daß die Freiheit, die geradezu ein Handelsobjekt gewesen war, nunmehr als unveräußerliches Gut anerkannt wurde. In diesem Sinne legte Napoleon III. in seiner Thronrede vom 15. Februar 1865 das Ziel ihrer Abschaffung fest, die die „Bürgschaften der individuellen Freiheit erhöhen" sollte.[82]) Zum anderen war mit der Aufhebung des Personalarrests auch eine Zweckänderung der Moratorien verbunden. Bisher hatten sie weniger dazu gedient, die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu bessern, als ihn vor dem Gefängnis zu bewahren. Jetzt aber waren die Moratorien ausschließlich zur Förderung wirtschaftlicher Interessen bestimmt und wurden bei dieser Zweckänderung auch immer weniger in Anspruch genommen.

C. Moratorium und Gegenwart.

Die im 19. Jahrhundert erfolgte Beseitigung der Spezial- und Generalindulte war nicht endgültig. Während des Weltkrieges sahen sich die meisten Staaten zur Einführung von Generalmoratorien gezwungen.[1]) Deutschland allein behalf sich mit Spezialmoratorien und erteilte 1914 den

82) Lüders, Die Abschaffung des jetzigen Systems der Personal-Schuldhaft. Berlin 1865. S. 3.

1) Max Richter, Ueber Moratorien in „Recht und Wirtschaft" 3. Jhrg. S. 267, Berlin 1914.

Gerichten die Ermächtigung, insolventen Schuldnern Zahlungsfristen bis zu drei Monaten zu bewilligen.[2]) Nach dem Gesetz betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. 8. 1914 (RGBl. 328) war für die Kriegsteilnehmer die Unterbrechung des zivilprozessualen Verfahrens, Aussetzung der Zwangsvollstreckung und des Konkursverfahrens angeordnet (vergl. Handwörterbuch der Rechtsw. Bd. 4 S. 125).

Nach heutigem Recht ist die Erlassung von Moratorien an ein Reichs- oder Landesgesetz gebunden. Ein Reichsgesetz stellt die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931 dar,[3]) die den bedrängten Grundbesitzern Ostdeutschlands durch Entschuldungs- und Sicherungsverfahren Hilfe bringen soll.

Die Entschuldung geht in der Weise vor sich, daß zunächst eine Konsolidierung der schwebenden Schulden durch Beleihung eines Grundstücks innerhalb der zulässigen Grenze versucht wird.[4]) Zu diesem Zweck ist ein Entschuldungsplan aufzustellen, der die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners klarlegt. Ergibt sich dabei, daß die höchstmögliche Beleihung zur Tilgung der Schuld nicht ausreicht, so sind bereits im Entschuldungsplan weitere Vorkehrungen zur Beseitigung des Schuldenrestes zu treffen. Eine Entscheidung über diese erfolgt durch gemeinsamen Beschluß der Gläubiger und der Landstelle,[5]) die zu einer Einigung gezwungen werden können. Unter den Maßnahmen zum Schutze des Schuldners sind an erster Stelle Stundungen der Gläubigerforderungen vorgesehen, die der Entschuldungsplan nach § 18 Z. 2 der Verordnung vom 17. 11. 1931 bei persönlichen Forderungen für die Zeit während und nach Abschluß des Ver-

---

2) Bundesrat VO. v. 7. 8. 1914, § 1 (RGBl. S. 359).

3) Dörge-Hennig, Handkommentar zur Verordnung v. 17. 11. 1931; RGBl. 1931 I S. 675 bis 679.

4) Die Zulassung solcher Entschuldigungdarlehen wurde bereits im Osthilfegesetz v. 31. 3. 1930 § 15, 1 ausgesprochen. RGBl. 1930 I S. 117 f.

5) § 18 Z. 1 der V. O. v. 17. 11. 1931 a. a. O.

fahrens festzusetzen hat.[6]) In gleicher Weise werden diese Stundungen bei Hypotheken, Grundschulden und sonstigen dinglichen Rechten zugelassen, doch bedarf es dabei der Zustimmung der Gläubiger, „soweit diese Rechte an erster Stelle stehen oder von den Landschaften, Hypothekenbanken oder sonstigen sich nach gesetzlicher Vorschrift mit der Gewährung langfristiger Kredite befassenden Instituten gegeben worden sind" (§ 18 Ziff. 3 der Verordnung vom 17. 11. 31).

Der im § 18 enthaltene Indult erstreckt sich nicht allein auf privatrechtliche Forderungen, sondern auch auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (insbesondere Steuern), so daß das Reich selbst als Gläubiger vom Moratorium betroffen wird.

Bereits diese, in letzter Zeit ergangene Verordnung hätte genügt, die Moratorienfrage wieder ins allgemeine Interesse zu rücken, zumal ihr Erlaß Forderungen entsprach, die Vertreter der Landwirtschaft seit langem erhoben hatten. Dennoch liegt nicht in ihr die eigentliche Gegenwartsbedeutung des Begriffs Moratorium, sondern diese Bedeutung ergibt sich aus seiner Anwendung innerhalb des Reparationssystems und betrifft das Deutsche Reich als Schuldner der Reparationsleistungen.

Auszugehen ist hierbei vom Dawesplan vom 16. 8. 1924, der die vom Reparationsagenten vorgenommene Übertragung der deutschen Zahlungen in ausländische Währung (Transfer) unter eine besondere Klausel stellte. Diese bestand darin, daß die Überweisungen an die Gläubigerstaaten einzustellen waren, wenn die deutsche Währung durch sie gefährdet wurde. Der Transferschutz ist während der fünfeinhalbjährigen Geltung des Dawesplanes niemals in Anspruch genommen worden. In dem ihn ablösenden „Neuen Plan" vom 13. 3. 1930[7]) fand er gleichfalls Aufnahme, wurde jedoch hier erheblich eingeschränkt. Nunmehr mußte die deutsche Regierung die Überweisung der Reichsmark-Zahlungen in Auslandswährung selbst vornehmen, die in einen geschützten und einen

6) Vgl. § 26 d. Durchführungsbestimmungen b. Dörge-Hennig S. 159.

7) RGBl. 1930 Teil II S. 45—537.

ungeschützten Teil zerfielen. Der ungeschützte kleinere Teil der Jahreszahlungen war unbedingt zu übertragen, während für den geschützten größeren Teil der Annuitäten die Möglichkeit eines Transferaufschubs bestand, der nur auf Grund neunzigtägiger Kündigung eintrat und im Höchstfalle zwei Jahre dauern konnte.[8])

Dadurch war zwar eine Zahlungserleichterung gegeben, jedoch keine Stundung der Reparationsleistungen, da nur ihre Übertragung in ausländische Währung wegfallen sollte, nicht aber ihre Aufbringung selbst. Erst nach einjähriger Dauer des Transferaufschubs war für ein weiteres Jahr auch die Einstellung der Zahlungen bis zur Hälfte der unter den Transferschutz fallenden Summe zulässig.[9]) In diesem Falle wurde also ein Moratorium gestattet, jedoch war nach Art. 8 des Haager Abkommens vom 20. 1. 1930[10]) die deutsche Regierung verpflichtet, die Erklärung eines Moratoriums nach Möglichkeit zu vermeiden. Zu einer solchen Erklärung hatte sich die deutsche Regierung im Juni 1931 gleichwohl entschlossen, nachdem sie zu der Erkenntnis gelangt war, daß Deutschland zu weiteren Zahlungen außerstande sei. Diesem Entschluß folgte am 21. Juni 1931 die Erklärung des Präsidenten Hoover der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die einen einjährigen Aufschub aller Zahlungen vorschlug, um auf diese Weise eine wirtschaftliche Stabilisierung zu ermöglichen.

Seit dem 1. 7. 1931 besteht das sogenannte Reparationsfeierjahr: Sämtliche Zahlungen von Reparationen an die Gläubigerstaaten sind eingestellt worden; sogar der ungeschützte Teil der Jahreszahlungen, auf dessen Aufbringung Frankreich bestanden hatte, wird nach formeller Einzahlung der Deutschen Reichsbahn als Darlehen zurückgegeben. Nicht betroffen vom Moratorium sind die Zinsen und Tilgungsraten der politischen Anleihen (Dawes- und Younganleihe), sowie

---

8) RGBl. II S. 514—16, Anlage IV, Bedingungen des Transfer- u. Zahlungsaufschubs.

9) Vgl. ferner Sachverständigenplan v. 7. 6. 1929 Kap. 8e, RGBl. II S. 448.

10) RGBl. 1930 II S. 89/90. Dieses Abkommen bestätigte den Youngplan.

der privaten Auslandsanleihen, die nach wie vor bezahlt werden müssen.

Besonders auf deutscher Seite sind Bestrebungen im Gange gewesen, das Hoovermoratorium auf mehrere Jahre zu verlängern, da es wegen seiner kurzen Dauer nicht die beabsichtigte Hilfe für Deutschland bringen konnte. Obwohl diese Bestrebungen im Lausanner Vertrage vom 9. Juli 1932 weitgehende Berücksichtigung gefunden haben, bleibt die Entwicklung Deutschlands an die endgültige Entscheidung der Moratorienfrage in stärkstem Maße gebunden. Von ihrer Beantwortung hängt es ab, ob Deutschland einem völligen Zusammenbruch entgegengeht, oder ob es, schließlich befreit von den drückenden Reparationslasten, wieder den Weg der Aufwärtsentwicklung finden kann.

Lebenslauf

Am 6. September 1903 in Leobschütz geboren, besuchte ich ab Ostern 1914 das dortige Staatl. Woyrsch-Gymnasium, das ich im April 1923 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich trat dann bei der Deutschen Bank, Zweigstelle Leobschütz, ein und war bei ihr bis Oktober 1926 als Beamter tätig. Seitdem studierte ich an den Universitäten Wien, Berlin und Breslau und bestand das mündliche Doktorexamen am 1. August 1932.

Max Rudolf Marker.